

# **Die Freikirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR in ihrer Zusammenarbeit in der AGCK und in ihrem Verhältnis zum SED-Staat**

0. Vorbemerkung
1. Freikirchen und Gemeinschaften in der DDR
  - 1.1. Freikirchen
  - 1.2. Konfessionelle Minderheitskirchen
  - 1.3. Religiöse Gemeinschaften
  - 1.4. Verbotene bzw. nicht anerkannte religiöse Gemeinschaften
2. Strukturen der Zusammenarbeit
  - 2.1. Vorbemerkung
  - 2.2. Die Vereinigung evangelischer Freikirchen
  - 2.3. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
  - 2.4. Die ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (1988–1989)
3. Freikirchen und Gemeinschaften in ihrem Verhältnis zum SED-Staat
  - 3.0. Vorbemerkung
  - 3.1. Allgemeine Voraussetzungen und Beobachtungen, Einschätzungen und Probleme
  - 3.2. Exemplarische Beziehungen und Vorgänge – Fallbeispiele

Literatur

Zusammenfassung

## *0. Vorbemerkung*

Folgende Archivsignaturen werden verwendet: BAP Bundesarchiv Potsdam; DO-1–11 Akten des Ministeriums des Innern; DO-4 Akten des Staatssekretärs für Kirchenfragen.

0.1. Die religiöse Landschaft der ehemaligen DDR zeigte zwar eine lebhaftes Gliederung, blieb aber doch noch relativ überschaubar. Es wird wahrscheinlich niemand genau sagen können, wie viele Kirchen bzw. Gemeinschaften de facto genau vertreten waren. Der interessierte Beobachter konnte mitunter interessante Begegnungen machen mit Vertretern von Gemeinschaften, die

keine Liste oder Statistik aufwies und die offiziell auch nicht in Erscheinung traten.

Ein 1988 vom Institut für Marxismus-Leninismus der Ingenieurschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow erarbeitetes „Handbuch“ „Kirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR“ (ohne die evangelischen Landeskirchen, die römisch-katholische Kirche, die Russisch-Orthodoxe Kirche und den Verband der Jüdischen Gemeinden) zählt 31 „in der DDR zugelassene Kirchen und Religionsgemeinschaften“ auf. Es orientierte sich damit an einer offiziellen Liste. Doch darf auch diese Zahl nicht zu absolut genommen werden. Denn enthalten sind darin sowohl Gruppierungen, die inzwischen schon nicht mehr existierten oder überhaupt nur vorübergehend bestanden hatten, wie auch solche, die nur wenige Mitglieder aufwiesen, nach außen überhaupt nicht in Erscheinung traten, aber immerhin einmal eine Registrierung erfahren hatten. Einige Gemeinschaften, die in der DDR verboten oder nicht zugelassen bzw. als Organisation nicht staatlich registriert waren, wurden in einem Anhang nur knapp erwähnt. Die Tatsache oder zumindest die Möglichkeit der Existenz von Anhängern in der DDR wurde eingeräumt. Mit diesen Kategorien war aber durchaus nicht alles erfaßt, was sich de facto nachweisen ließ.

Immerhin kann davon ausgegangen werden, daß zur Zeit der DDR keine wesentlichen Neubildungen erfolgten. Die Welle neuer religiöser Bewegungen, die seit den 60er Jahren in Westeuropa zu beobachten war und in den sog. Jugendsekten ihre besonderen Höhepunkte erreichte, vermochte nur in ganz geringem Maße die Grenze zu durchdringen. (Eine 1980/81 von wenigen Personen getragene Initiative zur Gründung einer Religiösen Gemeinschaft für Krsna-Bewußtsein wurde staatlicherseits nicht genehmigt.)

0.2. Es hat sich umgangssprachig eingebürgert, zwischen Freikirchen und Religiösen Gemeinschaften (noch immer verbreitet: „Sekten“) zu unterscheiden, zumeist ohne daß bedacht wird, wie schwierig solche (und ähnliche) Unterscheidungen eigentlich sind. Alle diese Begriffe wurzeln in der theologischen bzw. konfessionellen Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Entstehens einer religiösen Vielfalt und wurden – teilweise – erst im Nachhinein zu handhabbaren Instrumenten für die religiöse Orientierung. So kennzeichnet z. B. der Begriff „Freikirche“ einen konfessionskundlich eingepprägten Typ von Kirche, der sich zumeist unter dem Einfluß von Erweckungsbewegungen aus verschiedenen Reformationskirchen heraus entwickelte, aber sich doch dem Erbe der Reformation bleibend (wenn auch unterschiedlich stark) verpflichtet weiß und darin auch von den traditionellen reformatorischen Kirchen akzeptiert wird. Auch muß berücksichtigt werden, daß sehr vieles dem historischen Kontext verpflichtet war und ist und daß die Übergänge fließend bleiben. Die folgende Übersicht kann insofern, zumal in ihrer Klassifizierung, keine „Objektivität“ für sich beanspruchen, sondern ist in Erkenntnis und Einschätzung dem evangelischen Standpunkt verpflichtet.

0.3. Die vorliegende Expertise stützt sich – außer auf eigene Beobachtungen, frühere Arbeiten und Sammlungen – auf Gespräche und Korrespondenzen mit Vertretern der hier relevanten Freikirchen und Gemeinschaften, auf Unterlagen, die von ihnen zur Verfügung gestellt wurden, auf bereits vorliegende Publikationen sowie vor allem auf Akten des Ministeriums des Inneren und der Dienststelle Staatssekretär für Kirchenfragen im Bundesarchiv Potsdam.

## 1. *Freikirchen und Gemeinschaften in der DDR*

### 1.1. *Freikirchen*

In der DDR wirkten insgesamt sechs verschiedene Freikirchen: die Mennonitengemeinde, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, die Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker), die Evangelische Brüderunität (Herrnhuter Brüdergemeine), die Evangelisch-methodistische Kirche und der Bund Freier evangelischer Gemeinden.

a) Die **Mennonitengemeinde**, Zweig der „ältesten protestantischen Freikirche“, hervorgegangen aus der Täuferbewegung in der Anfangsphase der Reformation, zu deren Anliegen es vor allem gehörte, christliche Nachfolge im Sinne der Bergpredigt zu verwirklichen einschließlich der Verweigerung der Eidesleistung und Beachtung des Prinzips der absoluten Gewaltlosigkeit („Friedenskirche“), war in der DDR tatsächlich nur eine Gemeinde von weniger als 300 Mitgliedern, zumeist Umsiedler. Sie wurde zuerst von Westberlin aus geistlich betreut, wo schon seit längerer Zeit eine kleine Gemeinde bestand, mußte sich dann aber selbständig machen.

b) Der **Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden** entstand als solcher erst 1941 durch mehrere zwangsweise Zusammenschlüsse: 1938 des Bundes der Baptistengemeinden (in Deutschland 1834 die erste Baptistengemeinde) mit der Mehrzahl der Elim-Gemeinden (diese seit 1926), 1941 dann mit dem Bund Freikirchlicher Christen (Brüderbewegung in England seit Beginn des 19. Jh.s.). Er vereinigt in sich also (mindestens) drei verschiedene Stränge freikirchlicher Arbeit, wobei allerdings der Anteil der Baptisten überwog. Er betrug in der DDR bei insgesamt ca. 20 000 Gliedern etwa 62 %, der der Brüder-Gemeinden 26 %, der der Elim-Gemeinden 12 %.

c) Die **Religiöse Gesellschaft der Freunde** (Quäker) entstammt dem politischen und religiösen Gärungsprozeß in England in der zweiten Hälfte des 17. Jh.s. Quäkertum ist weniger ein Glaube als ein Lebensweg und äußert sich vor allem in zwei Bereichen: im Friedenszeugnis und im sozialen Einsatz. In Deutschland gehörten die Quäker seit je zu den sehr kleinen Gemeinschaften, deren Größe aber in keinem Verhältnis zu ihrer Ausstrahlung steht. Die Jahresversammlung in der DDR (seit 1969) zählte nur etwa 50 Mitglieder.

d) Die **Evangelische Brüderunität** (Herrnhuter Brüdergemeine) baute bei ihrer Entstehung 1727 in Herrnhut als Exulantengemeinde auf den Traditionen der „alten“ Brüderunität der Böhmisches Brüder (seit 1457) auf, stand aber von vornherein in einem engen Verhältnis zur umgebenden lutherischen Kirche, der auch ihr Gründer und Förderer, Graf von Zinzendorf, zeitlebens verbunden blieb. Entsprechend steht die Brüderunität in Deutschland, die sich von Anfang an durch ein intensives diakonisches Wirken auszeichnete, schon seit 1924 in struktureller Verbindung mit dem damaligen Deutschen Evangelischen Kirchenbund. In der DDR war sie entsprechend dem Bund der Evangelischen Kirchen angegliedert. Der Distrikt Herrnhut der weltweiten Brüderunität umfaßte neun Gemeinden und zählte etwa 2 700 Gemeindeglieder, wobei Doppelmitgliedschaft auch in einer evangelischen Landeskirche möglich ist.

e) Die **Evangelisch-methodistische Kirche** war am Ausgang des 18. Jh.s aus einer Reformbewegung innerhalb der Anglikanischen Kirche unter maßgeblichem Einfluß der Herrnhuter Brüdergemeine und des festländischen Lutheriums entstanden. Zeitgeschichtliche Umstände vor allem in Amerika führten zur Herausbildung verschiedener Zweige, die erst allmählich zusammenfanden, zuletzt 1968, wo sich im deutschen Sprachraum und so auch in der DDR die Methodistenkirche und die Evangelische Gemeinschaft zur Evangelisch-methodistischen Kirche zusammenschloß. In der DDR bildete sie mit etwa 35 000 Gliedern die größte der Freikirchen.

f) Der **Bund Freier evangelischer Gemeinden** (in Deutschland seit 1922) ist ein Zusammenschluß selbständiger Ortsgemeinden, die sich nach Anstößen durch eine Erweckungsbewegung in der Schweiz seit der Mitte des 19. Jh.s zuerst im Raum Wuppertal-Solingen bildeten. Da auf dem Bund als solchem kein sehr großes Gewicht liegt, konnten schon 1950 erste Verselbständigungen für den Raum der DDR erfolgen. Er umfaßte 24 Ortsgemeinden mit etwa 1000 Gemeindegliedern.

## 1.2. *Konfessionelle Minderheitskirchen*

Von diesen Freikirchen im engeren Sinne, die bewußt keine Konfessionskirchen, sondern allenfalls „Denominationen“ sein wollen – die Lehre tritt deutlich hinter die persönliche Frömmigkeit zurück –, zu unterscheiden sind eine Reihe von Kirchen, die sich als Zweige der traditionellen abendländischen Konfession entweder durch räumliche Isolierung eigenständig organisieren mußten, oder aus Gründen der Lehre von den traditionellen Kirchen trennten. Sie unterscheiden sich zumeist nur in wenigen Punkten von ihren „Mutterkirchen“, legen deshalb aber gerade diesen gegenüber großen Wert auf ihre Selbständigkeit, ohne jedoch einen eigenen Kirchentyp darzustellen. Für sie wird seit einiger Zeit der Begriff „Konfessionelle Minderheitskirche“ als Sammelbezeichnung verwendet.

- a) Die **Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche** konstituierte sich nach einer Zeit der Unterdrückung 1841 aus Protest gegen die Einführung der Union in Preußen 1817. In ihr sammelte sich die Opposition, die in der Union ein Abrücken vom lutherischen Bekenntnis erkannte. Ihr gehören etwa 7 500 Gemeindeglieder an.
- b) Die **Evangelisch-Lutherische Freikirche** entstammt einer zweiten Phase der Entstehung lutherischer Freikirchen. Sie bildete sich nach 1870 im Raum der lutherischen Landeskirche Sachsens (daher zunächst der Name: Evangelisch-Lutherische Freikirche in Sachsen), der sie eine Abweichung vom Bekenntnis vorwarf. Durch Aufnahme ähnlicher, das lutherische Bekenntnis betonender Gruppen wurde der regional begrenzte Raum bald verlassen. Während sich entsprechende lutherische Bekenntniskirchen in der Bundesrepublik Deutschland zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zusammenfanden, gelang der angestrebte engere Zusammenschluß der Evangelisch-Lutherischen Freikirche mit der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche in der DDR nicht. Sie zählt etwa 3 200 Gemeindeglieder.
- c) Der **Kirchenbund Evangelisch-Reformierter Gemeinden** entstand erst 1970 durch den Zusammenschluß einzelner reformierter Gemeinden (Dresden, Leipzig und „Mecklenburg“/Bützow) die in ihrer lutherischen Umgebung bisher isoliert standen, aber zuvor schon im Bund Evangelisch-Reformierter Gemeinden Deutschlands zu einer größeren Einheit verbunden gewesen waren. Obwohl in dem Sinne keine eigenständige Kirche und auch nicht Mitglied des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, wußte man sich doch eingebunden in diese Gemeinschaft und handelte auch entsprechend. Die Gemeinden zählten zusammen etwa 3 500 Glieder.
- d) Die **Altkatholischen Kirchen**, zusammengefaßt in der Utrechter Union (1889), entstanden in ihrer Mehrzahl nach 1870 durch Trennung von der römisch-katholischen Kirche aus einer Protestbewegung gegen das I. Vatikanische Konzil (1869/70) mit seinen Beschlüssen über den universalen Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes. Der Gemeindeverband in der DDR umfaßte lediglich drei Gemeinden mit etwa 1 200 Gliedern. Er unterstand der Jurisdiktion des Erzbischofs von Utrecht.

### 1.3. *Religiöse Gemeinschaften*

Während sich für „Freikirchen“ und „Konfessionelle Minderheitskirchen“ jeweils übergreifende Merkmale herausstellen lassen, die eine Zusammenfassung und gemeinsame Einschätzung ermöglichen und für diese ggf. auch eine Ebene bieten für vielfache Begegnungen und gemeinsames Vorgehen, ist entsprechendes bei den Religiösen Gemeinschaften nicht möglich. Es gehört im Gegenteil zu ihren wesentlichen Kennzeichen, jeweils ganz für sich zu stehen, einen eigenen Entwurf des Christlichen zu suchen, d. h. sich bewußt auf

sich selber zu beschränken und diese Haltung auch theologisch durch die Herausbildung eines exzeptionellen ekklesiologischen Selbstverständnisses (z. B. „Schlußkirche“) zu rechtfertigen. Dabei gibt es aber durchaus Unterschiede und auch Entwicklungen, die ggf. zur Revision früherer Einschätzungen nötigen.

a) Die **Katholisch-apostolischen Gemeinden**, entstanden im Zusammenhang mit der Erweckungsbewegung im ersten Drittel des 19. Jh.s in Großbritannien als eine endzeitliche Sammlungsbewegung, leben nach dem Scheitern ihrer direkten Hoffnung ohne größere Organisation, für die es nach dem Tode der einmal berufenen Apostel keine Grundlage mehr gibt, als verhältnismäßig kleine Gruppen ziemlich zurückgezogen. Ihre Glieder (Zahlen lassen sich nur schwer nennen, es muß mit einigen Tausend gerechnet werden) sind oft zugleich Gemeindeglieder (evangelischer) Kirchen oder engagieren sich zumindest dort.

b) Die **Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten** entstammt fast gleichzeitigen und auch inhaltlich durchaus entsprechenden Erwartungen in den USA. Durch die Fixierung weiterer Anliegen (vor allem der Sabbatheiligung) wurde hier jedoch ein Weg in die Zukunft gefunden und allmählich auch eine offene Haltung gegenüber den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften entwickelt, die im Selbstverständnis als evangelische Freikirche ihren Ausdruck findet, ohne damit freilich dort schon verbreitet akzeptiert zu werden. In der DDR zählte die Gemeinschaft (räumliches Zentrum ist die eigene Gründung Friedensau bei Magdeburg) etwa 10 000 Glieder.

Von ihr zu unterscheiden ist eine kleine Gruppe (ca. 60–70 Personen) **Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten – Reformationsbewegung**, die sich während des Ersten Weltkrieges aus Protest gegen Liberalisierungsercheinungen (Wehrdienst) gebildet hatte.

c) Die **Christlichen Versammlungen** (auch: **Christen ohne Sonderbekenntnis**) waren ebenso wie die **Christen ohne Sonderbenennung** („Ravensche Brüder“) Zweige der Brüderbewegung (s. o. 1.1.b). Auch für sie sind Zahlenangaben kaum möglich. Ferner existierten einige **Freie Elim-Gemeinden**, die also ebenfalls nicht dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden angehörten.

d) Ziemlich eng auf den sächsischen Raum beschränkt blieb die **Gemeinschaft in Christo Jesu** (Lorenzianer), (entstanden 1922), deren Glaubensleben besonders durch medial offenbarte „Pergamente“ und dadurch bestimmte eschatologisch-apokalyptische Erwartungen geprägt ist. Formell gehören die Glieder (ca. 4 500) auch der lutherischen Landeskirche Sachsens an, ohne aber diese Gliedschaft wirklich wahrzunehmen.

Ebenso nur wenig über den sächsischen Raum hinaus verbreitet ist die **Christliche Gemeinschaft Hirt und Herde**, die in A. H. Hain (1848–1927) eine neue Menschwerdung Gottes verehrt (3 000–4 000 Gemeindeglieder).

e) 1922 entstand aus der Begegnung mit der Anthroposophie Rudolf Steiners heraus die **Christengemeinschaft**, die sich als Erneuerungsbewegung auf der Basis der anthroposophischen Geisteswissenschaft versteht, um die „dem modernen Menschen verlorengegangene Einheit von Weltdeutung, religiösem Wissen und Glauben wiederherzustellen“ (Obst). Wichtigster Weg dazu ist der Kult (etwa 5 000 Mitglieder).

f) Aus der Enttäuschung über die gescheiterte Endzeiterwartung in den katholisch-apostolischen Gemeinden (s. oben 1.3.a) entstanden seit 1863 verschiedene Gruppierungen, deren größte sich zur **Neuapostolischen Kirche** (unter diesem Namen erst seit 1930) entwickelte, die sich mit dem Apostelamt und besonders dem Amt des Stammapostels im Besitz der entscheidenden Heilseinrichtung sieht und insofern als allein wahre Kirche weiß. Mit etwa 80 000 Gliedern bildete sie die drittgrößte Religionsgemeinschaft in der DDR.

Die Geschichte der Neuapostolischen Kirche ist reich an Spaltungen. Noch in der Anfangsphase (1902) entstand die **Gemeinschaft des Göttlichen Sozialismus, Apostelamt Juda**, deren Wirkungskreis fast ganz auf den deutschen Raum beschränkt blieb (in der DDR etwa 3 000 Mitglieder). Von ihr trennte sich 1923 das Apostelamt Simeon, seit 1947 mit dem Namen **Apostelamt Jesu Christi**. Die hier zu beobachtende allmähliche Rückbesinnung auf das alt-apostolische Erbe ließ die zwischenzeitlich gewonnenen besonderen Ansätze verblassen und neue Perspektiven gewinnen, zu denen vor allem auch eine Annäherung an die gesamtchristliche Überlieferung und Gemeinschaft gehört. Verbreitet besonders in Berlin, Brandenburg und Sachsen zählte die Gemeinschaft in der DDR ca. 14 000 Gemeindeglieder.

Aus Reformansätzen, die sich in der Neuapostolischen Kirche nicht durchzusetzen vermochten, entstand seit 1921 der **Reformiert-apostolische Gemeindebund** mit etwa 2 500 Gliedern.

g) Im Jahre 1926 bildete sich aus „spiritualistischen“ Ansätzen heraus die Evangelisch-Johannische Kirche nach der Offenbarung St. Johannis, seit 1975 **Johannische Kirche**. Sie verehrt in Joseph Weißenberg (1855–1941) eine neue Offenbarung Gottes („Weißenberger“). Obwohl die Gemeinschaft in der DDR nur etwa 3 500 Gemeindeglieder zählte, entfaltete sie doch, besonders über ihr Gemeindezentrum Blankensee bei Potsdam, eine nicht geringe Tätigkeit auch nach außen.

h) Die **Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage** (Mormonen), entstanden 1830 in den USA, überschreitet mit ihren geschichtlichen und geographischen Fixierungen, besonderen Offenbarungen (Buch Mormon) und einem ausgeprägten Tempelkult in mehrfacher Hinsicht bereits die Grenzen der allgemein christlichen Überlieferung. In der DDR zählte die Gemeinschaft kaum mehr als 4 500 Mitglieder, entfaltete aber besonders in der letzten Zeit

eine auffallend rege Bautätigkeit. 1985 wurde in Freiberg (Sachsen) sogar ein Tempel, seinerzeit der dritte in Europa, errichtet.

Von diesen „Utah-Mormonen“ zu unterscheiden ist die **Reorganisierte Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage**, eine schon nach dem Tode des Gründers J. Smith (1844) eigene Wege beschreitende Gruppierung, die bedeutendste der zahlreichen mormonischen Abspaltungen, die bewußt an dem Glaubensgut, wie es der Gründer vorgelegt hatte, festhalten will. In der DDR existierte eine relativ kleine Gruppe besonders in der Niederlausitz mit etwa 150–200 Gliedern.

i) Zu erwähnen sind ebenfalls noch unter verschiedenen Namen, **Vereinigung freistehender Christen, Bund freier Christengemeinden**, registrierte Gruppen einer schon länger bestehenden Oppositionsbewegung aus ehemaligen Zeugen Jehovas, die 1957/58 (nach dem Verbot der Zeugen Jehovas in der DDR 1950, s. u. 1.4.a) ihre Tätigkeit wieder aufnehmen durften.

#### 1.4. *Verbotene bzw. nicht anerkannte religiöse Gemeinschaften*

Die oft positiv bewertete relative Überschaubarkeit der religiösen Landschaft der DDR war weniger das Ergebnis einer geistigen Geschlossenheit der Gesellschaft oder gar einer gewissen Immunität als das der strikten Anwendung ziemlich enger Kriterien für die Registrierung und damit offiziellen Anerkennung schon bestehender oder neu sich bildender Gruppierungen. Die erwähnte Studie des Instituts für Marxismus-Leninismus Warnemünde/Wustrow stellte fest: „Seit 1945 erfolgte auf dem Gebiet der DDR keine Neubildung von Kirchen und Religionsgemeinschaften, da dafür unter sozialistischen Verhältnissen wesentliche soziale und politische Ursachen nicht mehr vorhanden waren.“ (S. 28) Damit entsprach sie jedoch mehr dem ideologisch-politischen Wunschbild der DDR-Gesellschaft als der Realität. Zumal in den ersten Jahren des Bestehens der DDR wurde eine Fülle von Anträgen auf Neuzulassung zumeist kleinerer (und kleinster) Gruppen abgelehnt, daneben aber auch eine Reihe von verbreiteten Gemeinschaften, die – teilweise nach einem Verbot schon in der NS-Zeit – von der Sowjetischen Militäradministration zunächst zugelassen worden waren, erneut aufgelöst, durch gerichtliche Verfahren formell verboten bzw. „aus der Liste der erlaubten Religionsgemeinschaften gestrichen“. Beispielhaft seien genannt:

a) Am 30. August 1950 erfolgte das Verbot der Tätigkeit der „extrem kirchen- und gesellschaftskritisch ausgerichtete(n) apokalyptische(n) Gemeinschaft“ (Obst) der **Zeugen Jehovas**, die nach dem Ende des ersten Weltkrieges aus der Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher hervorgegangen war. Von 1933 bis 1945 war sie bereits in Deutschland verboten gewesen. Das Zweigbüro in Magdeburg wurde nun erneut geschlossen, das Vermögen beschlagnahmt, führende Mitarbeiter wurden vor Gericht gestellt. Das Urteil

des Obersten Gerichts vom 04.10.1950 begründete das Verbot mit „systematische(r) Hetze gegen die bestehende demokratische Ordnung und deren Gesetze unter dem Deckmantel religiöser Veranstaltungen“ sowie der illegalen Einfuhr verfassungswidriger und „gegen die Bestrebungen zur Erhaltung des Friedens“ verstößender Schriften. Zum Zeitpunkt des Verbotes gab es in der DDR 21 000 Zeugen Jehovas. Sie wirkten zu einem großen Teil in der Illegalität weiter.

b) 1951 wurde der **Gemeinschaftsverband der Deutschen Pfingstbewegung** mit Sitz in Erfurt, der sich erst nach dem Zweiten Weltkriege aus Teilen des Christlichen Gemeinschaftsverbandes Mühlheim gebildet hatte, auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 verboten, „weil die Leitung nicht bereit war, Elemente faschistischer Rassenideologie aus ihren Satzungen zu entfernen“ (Studie des Instituts für Marxismus-Leninismus, s. oben S. 349).

c) Ebenfalls 1951 wurde die **Erste Kirche Christi, Wissenschaftler – Christliche Wissenschaft** „aus der Liste der erlaubten Religionsgemeinschaften gestrichen“. Gegründet 1897 in Boston/USA durch M. Baker Eddy arbeitete sie auf der Grundlage der These, daß alles Unvollkommene, also auch die Krankheit, nicht zur Wirklichkeit Gottes gehört, sondern menschlicher Irrtum ist und insofern durch die Überwindung dieses Irrtums von der Wirklichkeit der Materie auch zu überwinden ist. Das Verbot erfolgte unter Verweis auf das Heilpraktikergesetz vom 17.2.1939.

d) Die **Heilsarmee**, 1878 in England von W. Booth gegründet, um vor allem die am Rande der Gesellschaft Lebenden sowohl zur Bekehrung zu rufen wie ihnen soziale Hilfe zu leisten, wurde in der DDR bereits am 22.7.1949 durch Anordnung des Präsidenten der Deutschen Verwaltung des Innern verboten. Die gesellschaftlichen Umwälzungen in den sozialistischen Ländern hätten ihrem Wirken den Boden entzogen, wurde zur Begründung angeführt. Nicht geringen Anteil daran hatte aber auch die militärische Organisation der Gemeinschaft.

## 2. *Strukturen der Zusammenarbeit*

### 2.1. *Vorbemerkung*

Für das Entstehen, den bleibenden Bestand und das bedeutungsmäßige Wachstum von Beziehungen zwischen den verschiedenen Freikirchen und den weiteren Gemeinschaften ist nicht die allen Kirchen und Gemeinschaften gemeinsame Erfahrung eines massiven Druckes vonseiten des politischen Systems der DDR verantwortlich. Im Gegenteil ist auf Seiten einiger Gemeinschaften ein nicht nur latentes Mißtrauen gegen die Herausbildung ökumenischer Beziehungen und u. U. sogar Strukturen zu beobachten, das sich aus der Sorge nährt, es könnten theologie- und glaubensfremde Elemente einfließen wie etwa

gerade das Streben nach Errichtung einer christlichen „Einheitsfront“ gegenüber Staatsideologie und Atheismus, und damit das eigene Glaubensanliegen verfremden. Daß ein solches Denken nichtsdestoweniger hier und da doch mit im Spiele war, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Andererseits versuchte auch der Staat in seiner Kirchenpolitik alles zu vermeiden, was sich hätte fördernd auf die zwischenkirchliche Verständigung auswirken können.

Unterhalb dieser Schwelle waltete freilich ein zwar unerklärtes, aber von vielen doch selbstverständlich beachtetes Prinzip. Es bedurfte kaum der repressiven Genehmigungsverfahren des staatlichen Presseamtes, um gegenseitige Polemik der Kirchen und Gemeinschaften zu unterbinden. Bei allen Schwierigkeiten im Umgang miteinander, die es immer wieder auch gab und in dem die geistige und theologische Auseinandersetzung auch ihren Platz beanspruchen mußte, waltete weithin doch ein Bewußtsein von Solidarität, davon, ein gemeinsames Gegenüber zu haben, vor dem alle, die traditionellen Kirchen wie die kleineren Freikirchen und die Gemeinschaften, in dem einen grundsätzlich gleich waren, eine bürgerliche Ideologie zu vertreten, die zwar nicht sofort auszurotten war, die es aber doch in der Perspektive zu überwinden galt. Das hatte z. B. zur Konsequenz, daß da, wo Informationen über andere Kirchen und Gemeinschaften weitergegeben wurden oder solche Auseinandersetzung geschah – schriftlich oder in mündlichem Vortrag – alles vermieden wurde, was staatlichen Instanzen hätte als Instrument gegen diese Kirchen oder Gemeinschaften dienen können.

Die Wurzeln für das Zusammengehen liegen tiefer und sind zumeist im Selbstverständnis zumal der Freikirchen direkt begründet. Zur Einheit der Christen beizutragen ist ein vielen gemeinsames Anliegen. Durch institutionelle und bekenntnisbedingte Grenzen hindurch sucht man die allen Christen gemeinsame Basis in der Bibel und in möglichst einfachen („urchristlichen“) Formen. Nach eigener Konfessionalität zu streben, liegt weit entfernt. Allenfalls versteht man sich als „Denomination“. Das Suchen nach Schwestern und Brüdern in diesem Geiste auch außerhalb der eigenen Reihen ist insofern selbstverständlich. Die Evangelische Allianz (1846) ist als „Aufbruch der Evangelikalen“ bezeichnet worden (F. Laubach). Eine Vielzahl von Pionieren der modernen ökumenischen Bewegung entstammt den Freikirchen.

Wo jedoch bewußt das eigene Profil in Bekenntnis, Lehre und Struktur geschärft wird – und das ist vor allem Ausweis der meisten der hier unter 1.3 aufgelisteten Gemeinschaften – sind ökumenische Aspekte von vornherein ausgeschlossen oder wurden erst im Laufe einer längeren Entwicklungsphase neu erworben. Mögliche Kontakte betreffen zumeist nur technische Belange (gemeinsame Nutzung von Räumen). Das theologische Gespräch dagegen wird kaum gesucht. Insofern werden die Strukturen der ökumenischen Zusammenarbeit und der zwischenkirchlichen Annäherung nur von den (meisten der) Freikirchen sowie der konfessionellen Minderheitskirchen getragen und

haben erst in jüngerer Zeit Ergänzungen auch von einigen der weiteren Gemeinschaften erfahren. Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden: die der Begegnung und Zusammenarbeit der Freikirchen untereinander sowie die, welche die traditionellen Kirchen mit den Freikirchen und weiteren Gemeinschaften zusammenführt.

## 2.2. *Die Vereinigung evangelischer Freikirchen*

Nach einer Vorstufe schon 1916 („Hauptausschuß evangelischer Freikirchen“) fand am 29. April 1926 die Gründungsversammlung der Vereinigung Evangelischer Freikirchen statt. Ihr Zweck war nicht die Herstellung äußerer, vielleicht sogar organisatorischer Einheit der beteiligten Kirchen, sondern der Gewinn einer Ebene gemeinsamen Handelns angesichts einer weithin gemeinsamen Geschichte und gemeinsamer Probleme in Staat und Gesellschaft und im Gegenüber zu den traditionellen Großkirchen. Die erste Verfassung betonte ausdrücklich: „Die Selbständigkeit und kirchliche Ordnung der Mitglieder werden durch die Zugehörigkeit zur Vereinigung nicht eingeschränkt.“ Im Hintergrund standen vor allem negative Erfahrungen, öffentlich nicht akzeptiert zu werden, der verbreiteten Marginalisierung der Freikirchen, mitunter sogar noch als „Sekten“ bekämpft zu werden. Teilweise nicht im Status juristischer Personen wurden sie als wirklicher Verhandlungspartner weder vom Staat noch von den Großkirchen ernstgenommen. Praktische Auswirkungen hatte dies vor allem in schulischen Fragen sowie – pastoral besonders bedrängend – in Diskriminierungen noch im Tode durch Einschränkungen bei der Nutzung der Friedhöfe. Nur 1933/34 stand auch einmal ein organisatorischer Zusammenschluß auf der Tagesordnung, als die Gefahr bestand, in eine drohende Evangelische Deutsche Reichskirche einbezogen zu werden.

Die Vereinigung Evangelischer Freikirchen in der DDR, eigenständig organisiert erst seit 1970, umfaßte drei Kirchen: den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, den Bund Freier evangelischer Gemeinden und die Evangelisch-methodistische Kirche. Die Evangelische Brüderunität nahm einen Gaststatus ein. Die Veränderung der gesellschaftlichen, auch juristischen und der zwischenkirchlichen Situation seit jener Gründungszeit brachte es mit sich, daß die Aufgaben der Vereinigung neu bestimmt werden mußten. Die neue Verfassung von 1979 stellt drei Hauptaufgaben heraus: Förderung des Verhältnisses und der Zusammenarbeit untereinander; Pflege ökumenischer Beziehungen sowie Vertretung gemeinsamer Belange. Wahrgenommen wurden diese neben einer Reihe von fachspezifischen Arbeitsgruppen (Evangelisation, theologische Aus- und Weiterbildung, Kinder- und Jugendarbeit, Presse usw.) durch die in unterschiedlicher Häufigkeit zusammentretenden Gremien Freikirchenkonferenz, Freikirchenrat und Präsidium.

Aufgrund jener Aufgabenstellung und der weitergehenden Veränderungen

der allgemeinen Bedingungen für freikirchliches Leben und Handeln blieb die Verbindung stark binnensorientiert, so daß schon bald (1976) in der Freikirchenkonferenz der DDR selber die Frage nach der Existenzberechtigung gestellt wurde (1970 war die Trennung in zwei selbständige Vereinigungen erfolgt). Im Hinblick auf die bleibende Verpflichtung wurde jedoch eine positive Antwort gefunden, und 1991 konnte auf einer Konferenz in Eisenach nach mehr als zwanzigjähriger Trennung der Zusammenschluß mit der entsprechenden Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

### 2.3. *Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen*

Deutlich im Zusammenhang mit der Konsolidierung und Strukturierung der ökumenischen Bewegung (1948 Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen und erste Vollversammlung in Amsterdam) steht die Herausbildung regionaler und nationaler Räte von Kirchen unterschiedlicher konfessioneller Färbung mit zum Teil deutlichen Differenzen in Einzelfragen. Die von Land zu Land unterschiedlichen Bezeichnungen dafür – Nationaler Christenrat; Nationaler Kirchenrat, Ökumenischer Rat der Kirchen oder auch Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen – wollen je für sich diese Zusammenhänge betonen, dokumentieren aber auch charakteristische Akzentuierungen. Im Hintergrund der Tatsache, daß in Deutschland bei der ebenfalls 1948 erfolgten Gründung die lockerste Form des Zusammenschlusses, eine Arbeitsgemeinschaft, gewählt wurde, stehen seinerzeit noch nicht ausgeräumte Spannungen zwischen den evangelischen Landeskirchen und einigen Freikirchen.

Zu den Gründungsmitgliedern gehörten neben der Evangelischen Kirche in Deutschland der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, die Evangelische Gemeinschaft, die Methodistenkirche, die Altkatholische Kirche und die Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden; der Bund Freier evangelischer Gemeinden nahm einen Gaststatus ein. Die römisch-katholische Kirche und auch eine Reihe von Freikirchen waren noch nicht vertreten.

Nach der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (1969) und einer Reihe von Neukonstituierungen auch auf seiten der Freikirchen erfolgte im April 1970 die Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR im Sinne einer institutionellen Verselbständigung. Sie umfaßte neben den acht Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen: die Evangelische Brüderunität, die Evangelisch-methodistische Kirche, den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, den Gemeindeverband der Altkatholischen Kirche sowie die Mennonitengemeinde. Von Anfang an beteiligte sich ein Vertreter der Berliner Ordinarienkonferenz als offizieller Beobachter der römisch-katholischen Kirche an den Sitzungen, während die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, der Bund Freier evangelischer Gemeinden und die Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker) im Gaststatus vertreten

waren. Ein Jahr später, 1971, traten der Bund Freier evangelischer Gemeinden und die Evangelisch-lutherische (atlutherische) Kirche als Vollmitglieder der Arbeitsgemeinschaft bei wie wiederum ein Jahr später, 1972, ebenfalls der Kirchenbund Evangelisch-reformierter Gemeinden, der sich am 31.10.1970 konstituiert hatte. Auch die Reihe der im Beobachterstatus vertretenen Kirchen und Gemeinschaften wuchs bis 1981 auf nunmehr fünf (1976 wurde die Unterscheidung zwischen Gastmitgliedern und Beobachtern aufgegeben): 1975 trat die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten bei, 1981 das mitteleuropäische Exarchat der Russisch-Orthodoxen Kirche und ebenfalls 1981 das Apostelamt Jesu Christi.

Der Staat sah die Arbeitsgemeinschaft freilich in einem etwas anderen Lichte. In der „Information Nr. 9/1975“ der Dienststelle Staatssekretär für Kirchenfragen erscheint sie quasi als ein Instrument der (evangelischen) Landeskirchen: „Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, gegründet 1948, hat nach der Bildung des Bundes Evangelischer Kirchen ihre Arbeit intensiviert und seit 1971 eine Reihe von Religionsgemeinschaften aufgenommen mit dem Ziel, sie an die Konzeptionen der Landeskirchen heranzuziehen und ihre politischen Aussagen zu kanalisieren.“ (15.8.75 BAP DO-4/450, Blatt 3)

Die Grundlage der Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen bestimmten ihre Richtlinien wie folgt: „In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR sind Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zusammengeschlossen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Voraussetzung für die Mitgliedschaft war die Anerkennung dieser „Grundlage“. Obwohl eine Reihe von Mitgliedern nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörte, bekannten sie sich mit der Anerkennung dieser „Grundlage“ doch zur tragenden Basis auch des Ökumenischen Rates, denn diese „Grundlage“ nahm wörtlich die wesentlichen Aussagen von dessen Basisformel, wie sie auf der Vollversammlung in Neu Delhi 1961 beschlossen worden war, auf. Auch damit wurde unterstrichen, in welchem engem Zusammenhang die verschiedenen Ebenen gesehen werden müssen.

In einem Dokument der Arbeitsgemeinschaft heißt es über das Selbstverständnis und das Wollen ferner: Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften „haben sich zusammengefunden, um in ihrem Leben, Zeugnis und Dienst – unbeschadet ihrer vollen Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, Gottesdienst und rechtlicher Ordnung sowie in der Wahrnehmung ihrer Anliegen – doch auf die berechtigten Anliegen der anderen Kirchen und Gemeinschaften brüderlich Rücksicht zu nehmen und insbesondere die ökumenischen Beziehungen und die ökumenische Arbeit zu pflegen wie das theologische Gespräch untereinander zu fördern. ... Insofern erkennen sie, ungeachtet der Frage, ob sie

einander im vollen theologischen Sinne als Kirchen anerkennen können, ihre Vielfalt als eine Chance und ihre jeweilige Verpflichtung auf ihr spezielles Erbe zugleich als eine Verpflichtung, ihr je eigenstes einzubringen in das gemeinsame Zeugnis und den gemeinsamen Dienst.“

Als besondere Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wurden herausgestellt: „Die Arbeitsgemeinschaft will der ökumenischen Zusammenarbeit im Bereich der DDR durch die Erfüllung folgender Aufgaben dienen: a) Förderung ökumenischer Beziehungen und der ökumenischen Arbeit unter ihren Mitgliedern; b) Förderung des theologischen Gesprächs unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung und Verständigung; c) Vertretung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag sowie Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern; d) Vertretung gemeinsamer Anliegen nach außen und in der Öffentlichkeit.“

Im Unterschied zu vergleichbaren Gremien in anderen Ländern spielte aber die Arbeitsgemeinschaft in der DDR eine eher geringe bzw. unauffällige Rolle für die ökumenische Arbeit und das öffentliche Wirken der hier verbundenen Kirchen und Gemeinschaften. Auch die ziemlich regelmäßigen Zusammenkünfte der leitenden Geistlichen der Mitgliedskirchen trugen kaum dazu bei, die Zusammenarbeit zu vertiefen und den Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen. Eine gemeinsame theologische Arbeit vor allem im Hinblick auf ökumenische Texte gelang nicht. Die Arbeit beschränkte sich im wesentlichen auf die gegenseitige Information, den Austausch von Standpunkten, die Weitergabe wichtiger Dokumente sowie den Versuch der Klärung mehr grundsätzlicher Fragen. In diesem Zusammenhang gelangen aber immerhin einige bemerkenswerte Beschlüsse: Eine Regelung des Übertritts von Gemeindegliedern (1977), eine Stellungnahme zum Beschluß der Pastoralynode der römisch-katholischen Kirche in der DDR „Ökumene im Bereich der Gemeinde“ (ebenfalls 1977) sowie eine „Handreichung für die örtliche ökumenische Zusammenarbeit“ (1978), diese gleichsam als Antwort der Arbeitsgemeinschaft auf den entsprechenden Beschluß der katholischen Pastoralynode (1973 bis 1975). Die Arbeitsgemeinschaft trat damit eigentlich zum ersten Male vor eine größere, aber freilich binnenkirchliche Öffentlichkeit. Die unter jenen Aufgaben eigens genannte „Vertretung gemeinsamer Anliegen nach außen“ gelang kaum.

Die mehr praktische Arbeit geschah durch regionale und lokale Arbeitsgemeinschaften (u. a. in Berlin, Dresden, Görlitz, Magdeburg-Halle, Naumburg), z. B. in der Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Gottesdienste oder auch der Gebetswochen für die Einheit der Christen, und schließlich auch in einer Vielzahl lokaler Arbeitskreise auf gemeindlicher, örtlicher und regionaler Ebene.

2.4. *Die ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (1988–1989)*

Einen absoluten Höhepunkt erlangte die Wirksamkeit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen dadurch, daß sie die Basis für die Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wurde, die 1988 und 1989 mit drei Vollversammlungen einen eigenen Beitrag der DDR-Kirchen zur Vorbereitung einer entsprechenden Weltversammlung leistete. Sie bildete zugleich einen wesentlichen Markstein auf dem Wege zur gesellschaftlichen Wende in der DDR.

Die Anregung zu einer dahingehenden ökumenischen Initiative gaben die Delegierten des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR bei der VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver 1983, indem sie den Antrag stellten zu prüfen, ob die Zeit für ein allgemein-christliches Friedenskonzil, wie es Dietrich Bonhoeffer angesichts des drohenden Zweiten Weltkrieges gefordert hatte, reif sei. Der Ökumenische Rat griff die Anregung auf und lud zu einem „konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der ganzen Schöpfung“ ein. Zwei Jahre später, 1985, rief auf dem 21. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Düsseldorf Carl Friedrich v. Weizsäcker die Kirchen der Welt auf, ein Konzil des Friedens einzuberufen. Da die römisch-katholische und auch die orthodoxen Kirchen gegen die Verwendung des Begriffs „Konzil“ erhebliche Bedenken vortrugen – er sei zu stark kirchenrechtlich besetzt –, hatte inzwischen aber der Zentralausschuß des Ökumenischen Rates bereits konkrete Schritte für einen „konziliaren Prozeß“, der zu einer ökumenischen Weltversammlung hinführen sollte, beschlossen.

Die Initiative für einen eigenen Beitrag der Kirchen in der DDR dazu ging von dem Stadtökumenekreis Dresden aus, der 1986 im Rahmen eines ökumenischen Gedenkgottesdienstes anlässlich des 41. Jahrestages der Zerstörung Dresdens die Leitungen der Kirchen in der DDR bat, eine ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzuberufen, um so im Vorfeld der geplanten Weltversammlung, gleichsam „im eigenen Hause“ „den Weg des Friedens zu gehen und ein Wort zu sagen, das uns verbindet und verpflichtet und für die Welt ein Zeugnis unseres gemeinsamen Auftrags ist.“ Daraufhin lud die Mitgliederkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen am 25.2.1987 zu einer entsprechenden ökumenischen Versammlung für den 13.2.1988 ein. Und es gelang tatsächlich, wenn auch nicht ohne Anfangsschwierigkeiten und längeren kontroversen Diskussionen über den Grad der Teilnahme in der römisch-katholischen Kirche, alle Gliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft, unter Berücksichtigung auch besonderer Gruppierungen innerhalb der Kirchen, zu einem gemeinsamen Prozeß, zu einer „Handlungseinheit“ (L. Ullrich) zu vereinigen.

Nach ausführlichen Vorarbeiten, zu denen nicht weniger als 10 000 Vorschläge zu den Themenschwerpunkten aus den Gemeinden eingingen, tagte die erste Vollversammlung vom 12.-15.2.1988 in Dresden. In ihrem Mittelpunkt standen neun „Zeugnisse der Betroffenheit“, in denen es um die Wahrnehmung von Ungerechtigkeit, Unfrieden und Schöpfungsvergessenheit im eigenen Lande ging, um so „die spezifische Situation unserer Gesellschaft im globalen Zusammenhang aufzugreifen“ (Chr. Ziemer). Eigentlich erstmalig wurden dabei bisher gesellschaftlich weitgehend tabuisierte Themen zur Sprache gebracht wie der Uranbergbau mit seinen Folgen, das Waldsterben im Erzgebirge, die Friedenserziehung und der Zivildienst.

Auf der Basis vorbereitender Materialien solcher Betroffenheit, schon vorliegender Stellungnahmen der Kirchen und der Vorschläge aus den Gemeinden erarbeiteten in der Folgezeit dreizehn Arbeitsgruppen Textentwürfe zu den einschlägigen Problembereichen, die in Diskussionen auf zwischenzeitlichen Kirchentagen und auf einer zweiten Vollversammlung, 8.-11.10. in Magdeburg, beraten und dann auf zahlreichen Foren vorgestellt und in größeren Kreisen diskutiert wurden. Die Nachfrage nach den Textentwürfen konnte nicht befriedigt werden. Als Rückmeldungen gingen etwa 1 400 teilweise sehr ausführliche Stellungnahmen ein, die neben unterstützender Zustimmung teilweise auch scharfe Kritik (durch systemkonforme Kreise in den Kirchen, die in der Versammlung selbst nicht vertreten waren) und völlige Ablehnung artikulierten. Eine dritte Vollversammlung, 26. – 30.4.1989 – zwei Wochen vor der „Europäischen Ökumenischen Versammlung“ in Basel –, beriet die Texte abschließend im Plenum, beschloß die Annahme von 12 und legte durch die Berufung von Vertretern für eine durch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zu bildende Konsultativgruppe die Grundlage für die Weiterarbeit. In einem abschließenden ökumenischen Gottesdienst wurden die Ergebnisse formell den Vertretern der beteiligten Kirchen und Gemeinschaften übergeben. In einem Wort an die Gemeinden stellte die Versammlung fest: „Die neu erfahrene Gemeinschaft von 19 Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften haben wir als kostbares Geschenk Gottes angenommen. Die ökumenische Dynamik unserer Versammlung ist nicht umkehrbar; wir haben sie als hoffnungsvoll für den weiteren Weg unserer Kirchen erlebt. Gottes Geist führt uns als sein Volk zusammen. Wir haben mit vielen Zungen geredet, aber endlich eine Sprache gesprochen. Eine Rückkehr hinter alte Mauern und in alte Spaltungen darf es nicht geben.“

Das hatte sowohl seine ökumenische wie auch gesellschaftliche Dynamik. Denn erstmals war es gelungen, über die Kirchengrenzen hinweg zu den brennenden Fragen der DDR-Gesellschaft gemeinsam Stellung zu beziehen, für die DDR-Öffentlichkeit sensationell offen, kritisch, aber doch auch konstruktiv in Wahrnehmung der erkannten Aufgabe, „gemeinsam die Herausforderung Gottes an uns wahrzunehmen“. Von besonderer politischer Brisanz waren der

Beschluß 3 „Mehr Gerechtigkeit in der DDR – unsere Aufgabe, unsere Erwartung“, der nach einer scharfen Analyse der Realitäten („Es fehlt in der DDR weithin an Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit.“ „Es fehlt in der DDR die volle Rechtssicherheit.“) in einen Katalog von 13 Forderungen („Überlegungen“) mündet bis hin zur Reform des Wahlrechts im Sinne wahrhaft demokratischer Wahlen; der Beschluß 5 „Orientierungen und Hilfen zur Entscheidung in Fragen des Wehrdienstes und der vormilitärischen Ausbildung“; der Beschluß 6 „Aspekte der Friedenserziehung“; der Beschluß 10 „Ökologie und Ökonomie“ und der Beschluß 12 „Der Wert von Information für Umweltbewußtsein und -engagement“, der von der These ausgeht: „Die Umweltprobleme werden gegenwärtig in der DDR noch vielfach verschwiegen oder verharmlost.“ Die ökumenische Versammlung machte sich damit unüberhörbar zum Sprecher für einen notwendigen gesellschaftlichen Erneuerungsprozeß. Sein Anteil an dem politischen Umbruch wenige Monate später schon ist zwar nicht direkt meßbar. Er sollte nicht zu gering veranschlagt werden. Die staatlichen Instanzen reagierten überraschend zurückhaltend und abwartend. In einer Vorarbeit für den Leitungsbericht der Dienststelle Staatssekretär für Kirchenfragen (BAP DO-4/1505, 18.9.89) wird lediglich empfohlen; „Weiter zu beachten bleibt, welche Auswirkungen die mit der 'Ökumenischen Versammlung...' demonstrierte einvernehmliche ökumenische Zusammenarbeit auf das Verhältnis zwischen den evangelischen Kirchen und den einzelnen Gemeinschaften haben wird.“

Die politischen Veränderungen seit dem Herbst 1989 haben zwar auch die Ergebnisse dieses Prozesses für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der damaligen DDR scheinbar in den Hintergrund treten lassen. Doch dürften Anfänge gewonnen und Qualitäten erreicht worden sein, hinter die auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und neu gewonnenen kirchlichen Strukturen eines geeinten Deutschlands nicht wieder zurückgegangen werden kann und darf.

### 3. *Freikirchen und Gemeinschaften in ihrem Verhältnis zum SED-Staat*

#### 3.0. *Vorbemerkung*

Das Verhältnis der Freikirchen und der weiteren religiösen Gemeinschaften zum Staat der DDR und umgekehrt im einzelnen und konkret kann hier nur sehr vorläufig, d. h. nur exemplarisch in der Auswahl der Kirchen bzw. Gemeinschaften und sich auch dabei auf Grundzüge beschränkend, dargestellt werden. Das Bild weist eine große Mannigfaltigkeit, zuweilen sogar Gegensätzlichkeit auf, der im Rahmen der hier verfügbaren Fristen und Räume nicht in extenso nachgegangen werden kann. Auch das Ausmaß der jeweiligen Beziehungen ist sehr unterschiedlich. Verschiedene Gemeinschaften

stellten erst verhältnismäßig spät und auch dann nur lockere Verbindungen her, die die Grenzen des unbedingt Nötigen kaum überschritten, andere pflegten ausgesprochen intensive Beziehungen. Nur unter ziemlichen Vorbehalten sind insofern generalisierende Feststellungen möglich. Eine Reihe von Freikirchen und Gemeinschaften sind jedoch inzwischen an der Arbeit, selber ihren Weg in den 40 Jahren der DDR zu bedenken, die dafür wichtigen Materialien zusammenzustellen und dann wohl auch Zusammenfassendes für eine größere Öffentlichkeit zu publizieren. Dabei wird sehr viel eingehender auf die jeweilige Situation, auf Motivation und Realisation eingegangen werden können, als es hier möglich ist. Es sei deshalb hier schon ausdrücklich darauf verwiesen. Fast unberücksichtigt bleiben muß der Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit, da die dortigen personenorientierten Akten nicht eingesehen werden konnten.

### 3.1. *Allgemeine Voraussetzungen und Beobachtungen, Einschätzungen und Probleme*

a) Zuständig für die Verbindungen zwischen Staat und Kirche war nach der Gründung der DDR 1949 zunächst ein eigens eingerichtetes Amt, die Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen, das unter der Leitung von K. Grünbaum (bis 1952) dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates Otto Nuschke unterstellt war. Sie stellte jedoch nicht viel mehr als eine Konsultativ-Instanz dar. Seitens der SED wurde bald darüber geklagt, daß die Hauptabteilung „in keinerlei Hinsicht die Interessen des Staates gegenüber den Kirchenleitungen wahrgenommen“ hätte (W. Barth, Leiter der Abt. Kirchenfragen beim ZK der SED, in einer Vorlage für das Politbüro, o. D./1956). Das eigentliche Handlungsinstrument des Staates war die Abteilung für Kultfragen beim Ministerium des Innern. 1957 wurden nach längeren Überlegungen seitens der SED über die Bildung eines Staatlichen Amtes für Kirchenfragen mit neuen Strukturen die Voraussetzungen für eine zentral gelenkte Kirchenpolitik geschaffen. Steuerzentrale wurde die „Abteilung Kirchenfragen“ beim ZK der SED (seit 1954, zuvor „Sektor Kirchenfragen“, später: „Arbeitsgruppe Kirchenfragen“). Mit der „Bearbeitung aller, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche betreffenden Angelegenheiten“ wurde der neu berufene Staatssekretär für Kirchenfragen beauftragt. Die anderen Abteilungen wurden aufgelöst. Die Zuständigkeiten auf den unteren Verwaltungsebenen der Bezirke und Kreise regelte das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17.1.1957.

b) Zumal in der Anfangsphase bestand seitens der staatlichen Dienststellen eine ziemliche Unsicherheit gerade im Umgang mit den kleineren Religionsgemeinschaften. Nach der Übernahme der Verantwortung von der sowjetischen Militäradministration mußten erst einmal Grundkenntnisse erworben werden

sowohl was das Spezifikum der einzelnen Kirchen und Gemeinschaften ist, wie sie voneinander zu unterscheiden sind, wie auch, nach welchen Kriterien sie allgemein und je besonders einzuschätzen und mit ihnen umzugehen ist. Namensähnlichkeiten, Falschinformationen, gegebenenfalls auch eintretende Veränderungen führten nicht selten zu Verwechslungen und Irritationen.

In der Praxis bedeutete dies z. B., daß man sich auch bei einfachen Verwaltungsvorgängen von einer übergroßen Vorsicht bestimmen ließ, nicht selten von dem unverhohlenen Mißtrauen, es mit Tarnorganisationen für Verbotenes (Zeugen Jehovas!) zu tun zu haben. Der „Ostdeutsche Verband der Siebentags-Adventisten“ – eine seit Bestehen der Gemeinschaft in Deutschland bestehende Untergliederung – geriet zunächst in Verdacht, ein Heimatverband von Umsiedlern zu sein (Staatssekretär Warnke, MdI, an Nuschke, 7.3.50, BAP DO-4/742)! Die Folge davon war, daß alle Vorgänge unverhältnismäßig lange Bearbeitungsfristen benötigten, weil zuvor viele Rückfragen und Recherchen bearbeitet werden mußten, um sich nach allen Seiten abzusichern.

c) Nahezu alle kleineren Religionsgemeinschaften hatten nach Gründung der DDR zunächst mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Zulassung durch die sowjetische Militäradministration wurde seitens der neuen deutschen Behörden nicht ohne weiteres akzeptiert, sondern eine Neuregistrierung vorgenommen. Dazu dienten einerseits Listen der bisher erlaubten bzw. nicht erlaubten oder direkt verbotenen Gemeinschaften, die aber in den einzelnen (seinerzeit noch bestehenden) Ländern unterschiedlich waren und mit ihrer Entscheidung auch nicht unbesehen auf den ganzen Bereich der DDR ausgedehnt wurden. Sie enthielten im einzelnen eine Fülle von Fehlern: Doppelungen, Verwechslungen, Aufnahme kirchlicher Arbeitszweige (Schwesternschaften!) als selbständige Gruppierung u. ä. Selbst nach Jahren mußten noch Fehler erkannt und die einzelnen Dienststellen in den Bezirken darüber informiert werden. Andererseits wurde diese Neuregistrierung zum Anlaß dafür genommen, genaue Informationen über Geschichte, das Wirken während des Dritten Reiches, den gegenwärtigen Stand, über Strukturen und leitende Personen einzuholen. Der Aufwand dabei war erheblich. Besonders die Kriterienfindung erforderte so viel Zeit, daß nicht selten die staatlicherseits eingeräumten Fristen für die Registrierung überschritten wurden, woraufhin verschiedentlich jede Betätigung untersagt, zuweilen sogar ein direktes Verbot ausgesprochen wurde, dessen strikte Beachtung die Polizei überwachte. Mehrfach wurden Strafmandate verhängt, wenn trotzdem Gottesdienste gefeiert wurden.

Es war zunächst vorgesehen, für die Registrierung von Vereinigungen – anzuwenden auch für Religionsgemeinschaften – eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Mit dem Hinweis darauf wurden die verschiedenen Antragsteller immer wieder getröstet. Seit Mitte 1951 war es jedoch klar, daß dieser Weg nicht weiter verfolgt werden sollte. Die Registrierung bzw. Aufnahme in die

Liste der zugelassenen Religionsgemeinschaften erfolgte nunmehr einfach auf dem Verwaltungswege, allerdings damit nun auch ohne einsehbare Kriterien. Die letzte Entscheidungskompetenz dafür lag offensichtlich auch nicht im Innenministerium, sondern im Ministerium für Staatssicherheit. Noch Mitte 1953 resümierte eine Hausmitteilung im Innenministerium, es lägen noch viele „Anträge mit der Stellungnahme des ehemaligen Staatssekretärs Warnke beim Ministerium für Staatssicherheit, ohne daß bisher eine Stellungnahme oder Rückgabe der Unterlagen erfolgte. Dadurch kommt es vor, daß z. B. ein Vertreter einer derartigen Gemeinschaft bereits über hundertmal allein im Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten vorgesprochen hat, ohne bisher eine Entscheidung zu erhalten. Bei anderen Gemeinschaften ist die Lage ähnlich.“ (13.7.53, BAP DO-4/733)

Allerdings war auch das Innenministerium um eine sehr enge Auslegung der anzuwendenden Verfassungsgrundsätze bemüht. Ein „Vorschlag über die Zulassung von Religionsgemeinschaften und Sekten“ (1.11.50, BAP DO-4/1505) zählt als zu verbietende Gemeinschaften u. a. auf: Christliche Wissenschaft, Neuapostolische Kirche, Christliche Gemeinschaft Hirt und Herde, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, Johannische Kirche, Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Apostelamt Juda!

d) Unabhängig von dieser Registrierung und nach deren Abschluß wurden alle Gemeinschaften – zumindest regional – aufmerksam beobachtet, teilweise unter Einsatz von „Vertrauensmännern“, die sich zum Schein „anwerben“ ließen und dann detaillierte Mitteilungen lieferten, wie aus Berichten der regionalen Polizeidienststellen hervorgeht.

Trotzdem entsprach der Effekt noch längere Zeit keineswegs den Erwartungen. Nicht nur, daß sich in Berichten häufig die Beschwerde wiederholt, die Vertreter der örtlichen und regionalen Staatsmacht seien den Anforderungen der komplizierten Materie nicht gewachsen, es fehle an Informationen, an kirchenpolitischer Klarheit, Geschick im Umgang mit den Vertretern der Kirchen und Gemeinschaften. Ein leitender Mitarbeiter des Staatssekretärs für Kirchenfragen sah sich noch 1960 nach einer Dienstreise in den Bezirk Karl-Marx-Stadt, wo sich die größte Konzentration kleinerer religiöser Gemeinschaften fand, zu folgendem Resümee genötigt: „Die Leiter der kleinen Religionsgemeinschaften ... vermeiden die Verbindung mit dem Staatsapparat und treten nur in den unumgänglichen Fällen, die selten sind, auf. Der Verkehr des Referenten für Kirchenfragen mit ihnen besteht hauptsächlich in der notwendigen Administration und wird nur im akuten Fall operativ. So wird den Methodisten, Baptisten und Neuapostolischen als den zahlenmäßig in der DDR und analog im Bezirk Karl-Marx-Stadt stärksten der kleinen Religionsgemeinschaften wenig Beachtung geschenkt, so daß auch die Auswirkung ihrer Tätigkeit auf die Durchführung der staatlichen Aufgaben nicht genügend sichtbar ist. Auch darüber, wieweit Glieder der verbotenen in den zugelassenen

Religionsgemeinschaften tätig werden, ist nur geringe Kenntnis vorhanden bzw. ist diese auf Vermutungen beschränkt. Über die Beziehung der kleinen Religionsgemeinschaften bzw. ihrer Mitglieder nach WD und WB ist den Referenten für Kirchenfragen nichts bekannt. ... Eine konkret nachweisbare und strafwürdige Schädlings- und Diversionstätigkeit von Mitgliedern der kleinen Religionsgemeinschaften wurde in letzter Zeit nicht festgestellt. Aus der gewonnenen Übersicht ist zu schließen, daß die Tätigkeit der kleinen Religionsgemeinschaften in ihrer Tiefe noch unsichtbar ist, weil die staatliche Arbeit politisch nicht offensiv und systematisch durchgeführt wurde.“ (Bericht des Sachbearbeiters Haslinger, 26.7.60, BAP DO-4/733) 1977 bekannte eine Information „Zu einigen Problemen der staatlichen Tätigkeit gegenüber den Religionsgemeinschaften“: „Wir verfügen über keine aktuelle, exakte Übersicht, wie groß die tatsächliche Zahl von Religionsgemeinschaften ist, die gegenwärtig kirchliches Leben in organisierter Form praktiziert. Regelmäßige Kontakte bestehen auf zentraler Ebene zu 13 Religionsgemeinschaften ...“ (26.9.77, BAP DO-4/450, Blatt 4)

Ein Indiz für die anfängliche Unsicherheit ist nicht zuletzt auch im Sprachgebrauch zu erkennen. Unreflektiert wurde im Hinblick nicht nur auf kleinere Gemeinschaften, sondern teilweise auch auf Freikirchen, von „Sekten“ gesprochen, d. h. alte staatskirchenrechtliche Kategorisierungen, die prinzipiell eigentlich überwunden sein sollten, wurden unbesehen übernommen und zumindest eine Zeitlang weitergeführt.

e) Unbesehen aber galt – und nicht nur nach außen – der Grundsatz absoluter Gleichheit aller Kirchen und Gemeinschaften gemäß dem Verfassungsgrundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 41). Der verfassungsmäßig garantierten Gleichberechtigung entsprach die, zumindest im Grundsatz beachtete, Gleichbehandlung. Das Instrumentarium für den Umgang der Staatsorgane mit den Freikirchen und den Religiösen Gemeinschaften unterschied sich nicht von dem für den Umgang mit den traditionellen größeren Kirchen:

- Regelmäßige Besuche von leitenden Mitarbeitern des Staatssekretärs für Kirchenfragen in den Bezirken gaben Anlaß zu Gesprächen auch mit den örtlichen und regionalen Vertretern der Kirchen und Gemeinschaften.
- In größeren Abständen lud der Staatssekretär persönlich die leitenden Personen der Freikirchen und Gemeinschaften zu besonderen Spitzengesprächen ein, die sorgfältig vorbereitet wurden. Jene wurden dazu in – wechselnde – Gruppen zusammengefaßt, was nicht selten, zumal bei den Vertretern der Freikirchen, zu Schwierigkeiten dahingehend führte, daß sie sich in einer Reihe mit Vertretern von Gemeinschaften gestellt sehen mußten, von denen sie nicht nur theologisch vieles trennte, sondern gerade auch in der politischen Stellungnahme.
- Die häufigsten Kontakte ergaben sich – auf allen Ebenen – zur Klärung praktischer Einzelfragen: Raum-, Bau- und Wohnungsangelegenheiten

wurden häufig, da die örtlichen Instanzen nicht befriedigend oder einsichtig genug reagierten, der Dienststelle des Staatssekretärs vorgetragen. Die Ausbildung von Mitarbeitern, Einfuhr von Literatur, Herstellung eigener Druckerzeugnisse (Zeitschriften, Kleinschriften, Bücher, vgl. dazu u. das Fallbeispiel „Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten“) und vor allem die Ein- und Ausreise von Mitarbeitern mußte auf demselben Behördenweg geregelt werden.

- Gegenstand besonderer Wachsamkeit des Staates, von Gesprächen und immer wieder neuer Ermahnungen (nicht nur in der Anfangsphase) waren alle Vorgänge in den Kirchen, in denen die Staatsorgane eine Abhängigkeit vom Ausland – und das meinte vorwiegend „WD“ und „WB“ – zu erkennen meinten. Die vielfach historisch bedingten Beziehungen, vor allem nach den USA, die teilweise auch eine feste Struktur hatten, boten von vornherein Anlaß zum Mißtrauen des Staates. Eine Analyse der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei (15.12.59) folgert: „Auf Grund dessen bieten die kleinen Religionsgemeinschaften für die Feinde der DDR gute Möglichkeiten für ihre verbrecherische Tätigkeit.“ (O1–11/872, Blatt 233) Die staatliche Forderung, daß Landesgrenzen auch Kirchengrenzen sein müßten, stieß auf Schwierigkeiten gerade da, wo die Gemeinschaften seit je grenzüberschreitend organisiert waren und dies zumeist in einer strengen hierarchischen Ordnung, die nicht zur Disposition stehen konnte. Letztendlich setzte sich der Staat jedoch mit seinen Forderungen durch, so daß alle Freikirchen und Gemeinschaften früher oder später Organisationsformen suchten, die den staatlichen Vorstellungen in etwa entsprachen.
- Von allen Kirchen und Gemeinschaften wurde zu besonderen Gelegenheiten (z. B. runde Jahrestage der DDR) erwartet (und gezielt darauf hingearbeitet, vgl. u. Fallbeispiel Vereinigung Evangelischer Freikirchen), daß sie zustimmende Erklärungen zur Friedenspolitik der Regierung und Würdigungen der Leistungen des Staates abgaben. Der Grad der Spontaneität dabei bzw. Ausmaß und Zähigkeit der Verhandlungen darüber und nicht zuletzt die Wahl der Worte bilden ein charakteristisches Indiz für die Unterschiede in der Haltung zum Staat. Auf derselben Linie bewegen sich die von den Kirchen und Gemeinschaften selber aus wechselndem Anlaß zu aktuellen tagespolitischen Fragen abgegebenen Erklärungen.
- In jedem Fall ging es dem Staat darum, die eigene politische Konzeption langfristig durchzusetzen, d. h. allmählich auch die Kirchen und Gemeinschaften zur Mitarbeit zu gewinnen, günstigenfalls zuerst die leitenden Mitarbeiter dahin zu führen, daß sie sich den staatlichen Argumenten der Innen- und Außenpolitik öffneten, um über diese „Funktionäre“ dann auch die „Basis“, d. h. einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Bevölkerung zu gewinnen. Das Verhalten der kirchenleitenden Personen wurde deshalb auch mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet, z. B. ihre Beteiligung

oder Nichtbeteiligung an den „Volkswahlen“. In der Regel schnitten in den jeweiligen, sehr genauen, mit vergleichenden Statistiken und teilweise sogar Namen versehenen Berichten aus den Bezirken die „Funktionäre“ der kleineren Gemeinschaften erheblich „besser“ ab als die der evangelischen und der katholischen Kirche. Als sich später die oppositionellen Kräfte immer stärker sammelten und gerade in den Kirchen einen beträchtlichen Rückhalt fanden, registrierte ein Leitungsbericht des Staatssekretärs für Kirchenfragen für Juli/August 1989: „Anfragen und Meinungen zu gesellschaftspolitischen Problemen verstärken sich, erreichen aber nicht die Schärfe wie bei den Amtsträgern der evangelischen Kirche, sondern bleiben konstruktiv.“ (18.9.89, BAP DO-4/1505)

f) Auf der Linie dieser „Gleichberechtigung“ und „Gleichbehandlung“ liegt es auch, daß andererseits Beschlüsse, die zunächst im Hinblick auf die evangelische Kirche gefaßt wurden (wie z. B. der Beschluß des Politbüros des ZK der SED „Zur Tätigkeit der Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet der DDR“ vom 5.2.1957) sowie Ergebnisse von Verhandlungen zwischen dem Staat und (wiederum besonders) der evangelischen Kirche auf den Bereich der Freikirchen und Gemeinschaften wie selbstverständlich ebenfalls Anwendung fanden. So wurde z. B. die Erklärung über die Gespräche mit Vertretern der evangelischen Kirchen vom 21.07.1958 auch für jene verbindlich erklärt (F. Flint, Stellvertreter des Staatssekretärs für Kirchenfragen, gegenüber Vertretern der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, 14.3.61, BAP DO-4/742). In jenen Gesprächen hatten die Sprecher der evangelischen Kirchen u. a. erklärt, „daß die Kirche mit den ihr gegebenen Mitteln dem Frieden zwischen den Völkern dient und daher auch grundsätzlich mit den Friedensbestrebungen der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Regierung übereinstimmt. Ihrem Glauben entsprechend erfüllen die Christen ihre staatsbürgerlichen Pflichten auf der Grundlage der Gesetzlichkeit. Sie respektieren die Entwicklung zum Sozialismus und tragen zum friedlichen Aufbau des Volkslebens bei.“ (Kirchl. Jahrbuch 1958, 144) Umgekehrt profitierten die Freikirchen und Gemeinschaften auch von den Ergebnissen solcher Gespräche. Das zum Teil recht aufwendige Bauprogramm verschiedener Gemeinschaften ist ohne das „Spitzengespräch“ vom 6. März 1978 kaum denkbar. Die Johannische Kirche nahm 1988 sogar den 10. Jahrestag dieses Gesprächs zum Anlaß für einen besonderen Dankesbrief an Erich Honecker und für eine ausführliche Erklärung „10 Jahre 6. März 1978 – Erfahrungen und Ausblick aus der Sicht der Johannischen Kirche in der DDR“ (veröffentlicht in der Presse am 31. Mai).

g) Diese Erkenntnisse dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß dem Staate durchaus daran gelegen war, die Unterschiede, Differenzen und faktischen Trennungen zwischen den Kirchen und Gemeinschaften zu nutzen und soweit möglich direkt für seine Ziele zu instrumentalisieren.

Sehr erhellend ist in dem Zusammenhang eine Stellungnahme aus der Dienststelle des Staatssekretärs zu einem (kritischen) Bericht der Bezirksparteileitung der SED Frankfurt in Bauangelegenheiten der Neuapostolischen Kirche. Mehrfach werden darin „Grundsätze der Differenzierungspolitik“ angesprochen, und das politische Wohlverhalten der Vertreter der Neuapostolischen Kirche wird gerühmt: Dieses „bietet reale Möglichkeiten einer politischen Differenzierung gegenüber den evangelischen Landeskirchen, der Katholischen Kirche und auch in der Arbeit nach Westdeutschland“. Das (freilich im einzelnen ziemlich eingeschränkte) Entgegenkommen gegenüber den Anträgen der Neuapostolischen Kirche „würde ... zu einer weiteren Verbesserung vernünftiger und verständnisvoller Beziehungen der Neuapostolischen Kirche zu unserem Staat und damit wirksam zur politischen Differenzierung gegenüber den evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Kirche in der DDR beitragen“ (1965, BAP DO-4/449).

Der Staat unternahm zwar nichts, um Prozesse der Vereinigung bisher getrennter Kirchen oder Gemeinschaften zu verhindern, wie z. B. die der Methodistenkirche mit der Evangelischen Gemeinschaft zur Evangelisch-methodistischen Kirche (1968), oder auch anderweitige Zusammenarbeit, Hilfeleistungen oder Kontakte. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und die Vereinigung Evangelischer Freikirchen fanden dieselbe Aufmerksamkeit wie die ökumenischen Bestrebungen auf anderen Ebenen, voran die des Ökumenischen Rates in Genf. Doch unterließ er alles, was sich hier hätte fördernd auswirken können und unterstützte insofern gelegentlich z. B. Anträge auf Errichtung eigener Gemeindezentren (wo man bisher Gast bei anderen Gemeinschaften war), um auf diese Weise ggf. Gemeinsamkeiten zu lockern.

h) Seitens der Freikirchen und Gemeinschaften war die Interessensituation und damit das eigene Verhalten dem Staate gegenüber sehr unterschiedlich. Für eine Reihe von Gemeinschaften bedeutete die prinzipielle und verfassungsrechtlich festgeschriebene Gleichberechtigung eine ganz neue Erfahrung, die für sie auch das Verhältnis zum Staat auf eine andere Ebene hob. Entstanden zu einer Zeit des Staatskirchentums, das auch während der Weimarer Republik noch nicht eigentlich überwunden werden konnte, teilweise während des Dritten Reiches dann direkt verfolgt, verboten mit zum Teil schlimmen Erfahrungen einzelner Mitglieder bis hin zu Blutopfern in Konzentrationslagern, bedeutete für sie die neue antifaschistische Gesellschaftsordnung die Gewinnung eines bisher kaum gekannten Lebensraumes, den man mit einer entsprechenden positiven Offenheit betrat. Gerade von dieser Erfahrung darf nicht abgesehen werden, wenn das Verhältnis der Gemeinschaften zum Staat im einzelnen eingeschätzt wird.

Von ausschlaggebender Bedeutung waren ferner die jeweiligen vorgegebenen grundsätzlichen Entscheidungen über die Haltung zu Öffentlichkeit, Gesellschaft und Staat. Verschiedene Gemeinschaften bewahren schon aus ihrem

Glaubensansatz heraus eine bewußte Zurückhaltung, so daß sich – zumal bei nur geringer Verbreitung – nur gelegentliche Berührungsflächen ergaben. Was an Kontakten mit staatlichen Stellen unvermeidbar war, geschah fernab der Öffentlichkeit. Man scheute zwar nicht die Begegnung, suchte sie andererseits aber auch nicht. Andere Gemeinschaften hingegen sehen sich – unabhängig von Mitgliederzahlen – durch einen sozial-diakonischen und direkt gesellschaftlichen Impetus von vornherein in Zusammenhänge gestellt, in denen dann auch bei entsprechender Konstellation Konflikte nicht vermieden werden können.

In concreto war und ist schließlich in hohem Maße auch das persönliche Engagement und Geschick der leitenden Personen für den Weg verantwortlich. Ein Wechsel im Leitungsamt bedeutete nicht selten auch einen gewissen Wechsel in den Beziehungen zwischen der jeweiligen Gemeinschaft und dem Staate. Dazu gehörte in vielen Fällen ferner das Bestreben, durch eine entsprechende eigene „Politik“ dem Staate gegenüber die Bedingungen für die eigene Arbeit zu verbessern und nach Möglichkeit auch langfristig Positionen zu sichern.

### 3.2. *Exemplarische Beziehungen und Vorgänge – Fallbeispiele*

3.2.1. Im Wirken der **Vereinigung Evangelischer Freikirchen** (s. oben 2.2) kam es 1961/62 zu einem für das Verhältnis zum Staat der DDR überaus charakteristischen Vorgang. Nach der Schließung der Grenzen im August 1961 bemühte sich das Mitglied der Volkskammer W. Riedel (CDU) – selbst Glied des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden – aus Dresden darum, daß seine Freikirche eine Loyalitätserklärung dem Staate gegenüber abgibt. Er stieß dabei nicht gerade auf Ablehnung, mußte aber sogleich erkennen, daß eine solche nur auf dem Boden der Vereinigung zu erreichen war. Diese mußte sich ihrerseits außerdem genötigt sehen, nach dem Bau der Berliner Mauer ein handlungsfähiges Gremium für den Bereich der DDR zu bilden, denn der Leitung, die erst 1960 in Zwickau neu gebildet worden war, gehörten ausschließlich Persönlichkeiten aus der Bundesrepublik Deutschland an. Sie sah sich also von zwei Seiten zugleich staatlichen Erwartungen gegenüber. In mehreren Gesprächen wurde einerseits ziemlich bald die Bildung eines Vorstandes für die DDR beschlossen (die wirklich selbständige Organisation erfolgte erst 1970). Und dieser sollte nun andererseits auch jene gemeinsame Erklärung abgeben.

Die Dienststelle Staatssekretär für Kirchenfragen begrüßte diesen ganzen Prozeß, hob aber von vornherein hervor: „Die Ausarbeitung einer Erklärung als Gesprächsgrundlage beim Staatssekretär muß ausschließlich Sache der Religionsgemeinschaften bleiben, d. h. eine Berufung auf Formulierungswünsche des Staatsapparates (!) ist auszuschließen.“ (Stellungnahme Sachbearbeiter

Haslinger, 2.11.1961, BAP DO-4/1509, in dieser Akte alle entsprechenden Schriftstücke) Der sich daran anschließende Vorgang entsprach jedoch in keiner Weise den staatlichen Vorstellungen.

Riedel verfaßte einen Entwurf. Aufgrund eigener Vorarbeiten seitens der vier Freikirchen wurde jedoch ein sehr viel zurückhaltender Text als Grundlage für die weiteren Überlegungen erarbeitet (Aktennotiz Riedel, 8.11.61), den Riedel dahingehend beurteilte: „... daß diese Vorschläge keine konkrete Stellungnahme zur gegenwärtigen Situation enthalten. Es ist bedauerlich, daß die von mir mehrfach vorgetragene Notwendigkeit eines klaren Wortes nicht gebilligt wurde. Es wurde mir in dieser Sitzung sehr klar, daß mit den verantwortlichen Leitungsgremien der Freikirchen bisher zu wenig aufklärende Gespräche geführt wurden. Man ist sich nicht darüber klar, daß man durch die große Zurückhaltung den Gliedern der Gemeinden keinen guten Dienst erweist.“ (ebenda) Vergeblich versuchte er noch einmal, durch einen Alternativvorschlag stärkere Konkretionen im staatlichen Sinne zu erreichen. Staatssekretär Seigewasser notierte persönlich unter dem 24.01.62, es sei nötig, daß eine solche Erklärung über das Kommunique vom Juli 1958 (s. oben S. 30 f.) hinausgehe:

„Bekanntlich ist dieses Kommunique die Grundlage für die Beziehungen zwischen Staat und den großen protestantischen Kirchen und damit auch indirekt mit allen protestantischen Kirchen. In diesem Kommunique wird fixiert, daß die Kirchen den Aufbau des Sozialismus respektieren. Wenn es möglich wäre, daß Vertreter der kleinen Religionsgemeinschaften über dieses „Respektieren“ hinausgehen und eine positivere Stellung der Kirchen in der Arbeiter- und Bauernmacht fixieren könnten, so würde dies zweifellos auch die Diskussion unter den Geistlichen der protestantischen Kirchen, wie auch die Gespräche mit den Vertretungen der Kirchenleitungen selbst beeinflussen.“ Man solle mit dem Vorbild der Freikirchen in anderen sozialistischen Staaten argumentieren. „Falls jedoch die Vorstellungen der o. g. kleinen Religionsgemeinschaften von dem Inhalt ihrer Erklärung so sein sollten, daß sie im wesentlichen nur das wiederholen, was bereits im Juli 1958 schriftlich niedergelegt worden ist, sollte unsererseits kein Wert auf die Abgabe einer solchen Erklärung gelegt werden.“ (ebenda)

Trotzdem war die Erklärung dann doch genau dieser Art:

„Die unterzeichneten Vertreter der Freikirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, die in der „Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland“ zusammenarbeiten, erklären:

- 1) Wir bekennen uns zu Jesus Christus als unserem Herrn und wissen uns an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift geoffenbart ist, gebunden.
- 2) Wir anerkennen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik als eine von Gott gesetzte Obrigkeit, der wir gemäß den Weisungen der

Heiligen Schrift Unterordnung und Loyalität schuldig sind und stehen zu unseren staatsbürgerlichen Pflichten.

3) Unser freikirchliches Selbstverständnis schließt von jeher den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat ein. Wir schätzen darum die in der Verfassung (Artikel 41 bis 48) gegebenen Zusicherungen, sonderlich die grundlegenden Zusagen: 'Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.'

4) Wir achten die Entwicklung zur neuen Gesellschaftsordnung des Sozialismus, fördern alle auf das Wohl des Volkes gerichteten Maßnahmen und tragen so zum friedlichen Aufbau des Volkslebens bei. Viele Mitglieder unserer Gemeinden stehen in verantwortungsvollen Positionen des gesellschaftlichen Lebens.

5) Wir übersehen nicht die grundsätzliche weltanschauliche Verschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen. Wir halten aber eine Zusammenarbeit für dringend geboten auf der Grundlage der Verpflichtung zu echter Menschlichkeit.

6) Wir wissen uns mit den uns eigenen Mitteln mitverantwortlich für den Frieden in der Welt, unterstützen die auf den Frieden gerichteten Bemühungen unserer Regierung und erhoffen den Abschluß eines Friedensvertrages.

Wir sind überzeugt, daß alle Einzelfragen und Unklarheiten in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf Grund der programmatischen Erklärung des Staatsrates zwischen den staatlichen Organen und den einzelnen Freikirchen durch Verhandlungen und in vertrauensvoller Zusammenarbeit geklärt werden können.“

Haslinger monierte in seiner Einschätzung:

„Die vorliegende letzte Fassung der Erklärung zeigt gegenüber früheren Entwürfen, trotz mehrfach gegebener Hinweise durch unsere Dienststelle keine nennenswerten Veränderungen. Verglichen mit der gemeinsamen Erklärung von Vertretern der Regierung der DDR und den evangelischen Kirchen in der DDR vom 21.07.58 erscheinen einige Formulierungen ... zwar etwas konkreter, bleiben jedoch allgemein und dehnbar und berücksichtigen die seit 1958 veränderte politische Lage in keiner Weise. Alle Darstellungen basieren primär auf der Bibel, deren Grundsätze dabei Vorrang vor der staatlichen Gesetzlichkeit und Autorität haben. Offensichtlich bestehen bei den Kirchenvertretern Hemmungen gegenüber der evangelischen Kirche mit der die Freikirchen eng verbunden sind. ... Insgesamt ist einzuschätzen, daß diese Kirchenvertreter versuchen, durch die Abgabe einer Erklärung etwas zu gewinnen, ohne etwas zu geben.“ (ebenda)

Das angestrebte Ziel war nicht erreicht worden. Und auch spätere Stellungnahmen der Vereinigung, die es durchaus gab und die auch zuweilen um einiges konkreter sprechen konnten (z. B. die zum 30. Jahrestag der DDR 1979),

blieben in ihren Aussagen reserviert und in ihrer Argumentation biblisch ausgerichtet.

3.2.2. Die **Mennoniten-Gemeinde** in der DDR (s. oben 1.1.a) existierte lange Zeit ohne eigentliche Rechtsform, gestützt eigentlich nur auf die schon in den zwanziger Jahren erteilten Körperschaftsrechte für Gesamtdeutschland, den Nimbus einer historischen Friedenskirche und die weiten internationalen Verbindungen.

Dies war auch dafür ausschlaggebend, daß 1951/52 ein drohendes Verbot gerade noch abgewendet werden konnte. Der Text für einen entsprechenden Ministererlaß war bereits formuliert (BAP DO-4/723). Anlaß dafür war die illegale Auswanderung einiger Mennoniten-Familien (via Westberlin-Westdeutschland) nach Übersee, meist Neubauern, die zuvor sogar ihre bewegliche Habe veräußert und über Gemeindeverbindungen Auswanderungswege gebnet erhalten hatten, im alten Sinne also die mennonitische Wanderungstradition fortsetzten. Unter Einschaltung von Polizei und Staatssicherheitsdienst wurden umfangreiche Erkundigungen vorgenommen und auch das Außenministerium eingeschaltet. Erst verhältnismäßig spät wurde dann auch das „Büro Nuschke“ eingeschaltet, „da evtl. Eingaben der Evangelischen Kirche zu erwarten sind“. (Hausmitteilung MdI, 22.1.52, ebenda, dort eine Reihe von Aktenstücken zur Sache) Nuschke machte geltend, „daß ein Verbot von Religionsgemeinschaften nur im äußersten Notfall stattfinden sollte“ (Vermerk Grünbaum, 1.3.52, ebd.), und konnte sich mit dieser Meinung dann offenbar auch durchsetzen, denn die Mennoniten gehörten dann – getreu ihrer Tradition – schon im Mai zu den vier „christlichen Verbänden“ (zusammen mit dem Christlichen Friedensdienst, dem Internationalen Versöhnungsbund und den Quäkern), die in gleichlautenden Telegrammen an die Regierungen und Parlamente in Bonn und Ostberlin „in letzter Stunde“ appellierten, „eine Wiederbewaffnung eines gespaltenen deutschen Volkes zu verhindern“ (Pressemeldung 20.5.52).

3.2.3. Die **Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker)** (s. oben 1.1.c) – die einzige Quäkergruppe in einem Staate des Ostblocks – gehörte zu den Gemeinschaften, die erheblich unter der Verzögerungstaktik (oder war es nur Unvermögen?) der DDR-Behörden hinsichtlich der Neuregistrierung der Religionsgemeinschaften nach der Gründung der DDR zu leiden hatten.

Durch die sowjetische Militäradministration zunächst nur für den sächsischen Bereich registriert – weiteres war zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden – stellte die Gemeinschaft im Januar 1950 sofort den Antrag auf Zulassung für den gesamten Raum der DDR. Trotz mehrfacher Intervention – bei zwischenzeitlichem Verbot jeglicher Tätigkeit für die Gruppe in Leipzig, zu der u. a. auch der bekannte Theologie-Professor Emil

Fuchs gehörte – und einer direkten Eingabe an Ministerpräsident Grotewohl, erfolgte im September die Mitteilung des Ministeriums des Innern, „daß Ihre Religionsgemeinschaft vorerst die religiösen Kulthandlungen wieder ausüben kann, ... jedoch nur in den Gebieten, ... wo der zuständigen Volkspolizeistelle die bisherige Registrierung bei der SMA oder deutschen Dienststelle nachgewiesen werden kann.“ (11.9.50, BAP DO-4/745) Das bedeutete, daß sich alle anderen Gruppen weiterhin dem Verdacht ausgesetzt sehen mußten, einer „verbotenen staatsfeindlichen Gemeinschaft“ anzugehören (Schreiben Quäker an MdI, 29.11.1950, ebd.). Der vom „Amt Nuschke“ in dieser Angelegenheit vertretene Grundsatz, „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“ (Schreiben an MdI, 13.2.50, ebd.), galt für Partei, Polizei und überhaupt gesellschaftliche Öffentlichkeit keineswegs. So beurteilte die SED-Betriebsgruppe der Universität Halle in einer Stellungnahme (zu einem Reiseantrag) die Quäker als „eine religiöse Organisation, die unter dem Einfluß imperialistischer Kräfte steht“. Die mitteldeutsche Zeitung „Freiheit“ (Halle, 19.5.50) sprach von der „vom Monopol-Kapitalismus beeinflussten Quäker-Organisation“ (s. Anlage zum Schreiben der Quäker an MdI, 20.4.51, BAP DO-4/745). Erst Anfang des Jahres 1952 erfolgte dann die Mitteilung, daß die Quäker fortan im gesamten Gebiet der DDR ohne regionale Einschränkung tätig sein dürfen.

Diese Schwierigkeiten hielten die Gemeinschaft jedoch nicht davon ab, sich sofort mit ihren ureigensten Anliegen in die gesellschaftliche Diskussion einzubringen. Schon am 30.7.50, lange also vor Klärung jener Status-Fragen, wurde ein „Friedenszeugnis“ publiziert: Die deutsche Jahresversammlung wiederholte das historische Zeugnis von George Fox und fügte hinzu: „Darum rufen wir dies Friedenszeugnis in Liebe und Verantwortung vor Gott uns und unserm Volke zu und lassen keinen Zweifel darüber, daß wir uns allem versagen müssen, was zum Kriege drängt, ihn vorbereitet oder ihn unterstützt. Vielmehr sind wir in unserem Gewissen verpflichtet, unbeirrbar für Zusammenarbeit, Verständigung und Versöhnung zu wirken.“ Damit war von vornherein deutlich gemacht, worum es der Gemeinschaft ging und wofür sie einzutreten bereit war, auch in diesem neuen Staate.

„Frei von 'Berührungsängsten'“, wie auch die staatliche Seite anerkennend verzeichnete (Gesprächsinformation, 28.4.86, BAP DO-4/1539), meldeten sie sich immer wieder im Sinne jener Friedensbotschaft zu Wort. Im Rahmen der DDR-Gesellschaft geschah dies z. B. in Eingaben zum Wehrpflichtgesetz, später zur Anordnung über die Aufstellung von Baueinheiten (Schreiben an W. Ulbricht, Januar 1965, mit beigefügter Erklärung, ebd.), zur vormilitärischen Ausbildung (Eingabe zum Entwurf des neuen Arbeitsgesetzbuches, Schreiben an den Staatssekretär für Kirchenfragen, 27.3.77, BAP DO-4/1368), oder auch in gezielten Gesprächen über aktuelle Probleme besonders in der zweiten Hälfte der 80er Jahre, in denen bewußt „politisch problematische Fragen“ thematisiert wurden, die in den Informationen darüber seitens der

Dienststelle des Staatssekretärs auch genau verzeichnet wurden: Unglaubwürdigkeit der DDR-Friedenspolitik durch die Reaktion auf die Bewegung „Schwerter zu Pflugscharen“, nur „formales Herangehen an die Lösung fachlicher und gesellschaftlicher Aufgaben“ (14.6.84, BAP DO-4/1368), Wehrerziehung in der Schule, Mangel an Vertrauen (28.5.78, BAP DO-4/450; 28.04.86, BAP DO-4/1539), Erziehung zum Haß laut schulischer Lehrbücher (Eingabe, 21.5.87, BAP DO-4/1368), Zivilverteidigung und die Einführung eines Alternativ-Dienstes zu den Bausoldaten, der bewußt nicht „sozialer Friedensdienst“ sein sollte, sondern eine Alternative, die durch „überdurchschnittliche Anforderungen an Einsatz- und Opferbereitschaft andere als von Gewissensgründen getragene Motivationen ausschließt“ (21.1.82, BAP DO-4/448).

Umgekehrt setzten sich die Quäker schon frühzeitig für eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR ein. Die intensiven internationalen Kontakte der Quäker – mehrfach wurden internationale Tagungen und Seminare in der DDR durchgeführt, ein Vertreter aus der DDR war Mitglied der Quäker-Delegation bei der 2. Sondersitzung der Vereinten Nationen für Abrüstung (1982), die Quäker waren als NGO (Nongovernmental Organization) bei der UNO vertreten – wurden seitens der staatlichen Behörden nicht nur toleriert, sondern wohlwollend behandelt. Man sah sie wohl nicht ungern, da man selber – wenn auch unter ganz anderen Vorzeichen, die in den Gesprächen auch immer wieder zur Sprache kamen – den Einsatz für den Frieden auf seine Fahnen geschrieben hatte. Hierfür hoffte man offensichtlich den Einsatz der Quäker, wie immer er auch im einzelnen aussehen mochte, benutzen zu können. Eine Gesprächsinformation schloß mit der Feststellung: „In der Diskussion und abschließenden Ausführungen ging Gen. Dr. Wilke auf die aufgeworfenen Fragen ein und argumentierte offensiv mit dem Ziel, die politisch progressive Profilierung dieser kirchlichen Gemeinschaft weiterzuführen.“ (BAP DO-4/1368)

3.2.4. Die **Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten** (s. o. 1.3.b) hatte keine Schwierigkeit, nach der Gründung der DDR ihre Arbeit unangefochten weiterführen zu können. Ein Zwischenfall in Dresden, wo 1950 eine Gemeinde polizeilich angewiesen wurde, sofort ihre Tätigkeit einzustellen, da „in der Liste der registrierten Religionsgemeinschaften zwar eine Religionsgemeinschaft 'Adventisten' aufgeführt ist, aber nicht eine 'Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten'“ (Schreiben des Ostdeutschen Verbandes an die Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen, 4.7.50, BAP DO-4/742), blieb ebenso Episode wie das groteske Mißverständnis der Bezeichnung „Ostdeutscher Verband“ (s. oben 3.1.b). Die jahrelangen Bemühungen der Gemeinschaft allerdings, die Rechte einer Öffentlichen Körperschaft verliehen zu erhalten, wurden hinhaltend behandelt.

Schon frühzeitig sorgte die Gemeinschaft dafür, im staatlichen Sinne organisatorische Konsequenzen zu ziehen. Der Verband wurde unter der Bezeichnung „Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in der DDR“ neu gegliedert, die Vereinigung Berlin wurde geteilt (1954), doch wurden die 25 Gemeinden der Westberliner Vereinigung bis zum Bau der Mauer noch weiterhin von Ostberlin aus betreut. Die neue Kirchenverfassung von 1954 schrieb diese Veränderungen gleichsam fest. So entwickelte sich bereits bemerkenswert bald ein sachlich-wohlwollendes Verhältnis von beiden Seiten, das auch in öffentlichen Stellungnahmen der Gemeinschaft zu gesellschaftspolitischen Ereignissen, z. B. gegen die Herstellung und Erprobung von Atomwaffen 1957, zum Ausdruck kam. Im März 1961 erklärte ein Ausschuß der Gemeinschaft: Wir „bejahen ... aufgrund von Röm. 13 die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik als unsere Obrigkeit und schaffen am Aufbau unseres Arbeiter- und Bauernstaates mit“ (BAP DO-4/1389). Kurz nach der Grenzschießung vom August 1961 faßte eine Einwohnerversammlung von Friedensau (eine rein adventistische Einrichtung) den einstimmigen Beschluß: „Wir wollen in unserem Ort alles tun, was dem Aufbau unseres Staates dient und zum Wohl aller friedliebenden Menschen beiträgt. Mit diesem Auftrag und der Zusage unserer Mitarbeit stimmen wir am 17. September für die Kandidaten der Nationalen Front.“ (ebd.) Das sich so aussprechende positive Verhältnis wurde auch staatlicherseits unterstrichen. Eine Stellungnahme des Rates des Bezirkes Magdeburg hebt hervor: „Wir lassen uns davon leiten, daß die Sekte (sic!) bisher unserem Staat gegenüber sehr progressiv in Erscheinung getreten ist.“ (Schreiben an „Staatssekretariat für Kirchenfragen“, 24.5.60, ebd.) Der damalige Vorsteher der Gemeinschaft, Hambrock, resümierte nach seinem Ausscheiden, „daß in den sieben Jahren seiner Amtszeit ein sehr gutes Verhältnis seiner Gemeinschaft zum Staat bestanden habe“ (Zeitungsmeldung NEUE ZEIT, 28.6.61).

Dennoch war die Situation nicht ohne Spannungen. Und diese nahmen im Laufe der Zeit deutlich zu. Ein Spannungsfeld war von Anfang an die Frage der Sabbatheiligung, eine für Adventisten unverzichtbare Glaubensfrage. Sie stellte sich sowohl für die Arbeiter und Angestellten der Betriebe wie (sehr viel öfter Gegenstand von Verhandlungen) für die Kinder in der Schule. Hier galt – nach einem Bescheid des Ministeriums für Volksbildung an die damaligen Volksbildungsministerien der Länder – die Regel: „Grundsätzliche Befreiungen vom Unterricht an den Sonnabenden finden nicht statt. Falls jedoch die Erziehungsberechtigten von Kindern sowie diese selbst, soweit sie bereits das 14. Lebensjahr erreicht haben, von Fall zu Fall um Befreiung vom Schulunterricht nachsuchen, um ihren religiösen Verpflichtungen nachzukommen ... ist ihren Anträgen stattzugeben.“ (Schreiben Ministerium für Volksbildung an Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, 28.5.53, BAP DO-4/742, in Wiedergabe einer „grundsätzlichen Stellungnahme“ von 1950) Der Minister für Arbeit

und Berufsausbildung traf seinerseits „aufgrund zahlreicher Anfragen aus den Betrieben“ folgende Regelung: „Die Mitglieder der Religionsgemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten benutzen den Sonnabend zur Religionsausübung. Sie können an diesem Tage nicht zur Arbeit gezwungen werden. Demzufolge gilt der kalendermäßige Sonntag in diesem Falle als Wochentag. Wird am Sonntag die ausfallende Arbeitszeit nachgearbeitet, besteht kein Anspruch auf Sonntagszuschlag. Eine Mehrarbeit an den 5 kalendermäßigen Arbeitstagen ist nicht möglich. Ein Anspruch auf Bezahlung der dadurch evtl. ausfallenden Arbeitszeit besteht nicht. Es muß deshalb im Einzelfall durch den Betrieb ... entschieden werden, inwieweit sich eine Freistellung von der Arbeit an Sonnabenden mit den betrieblichen Verhältnissen vereinbaren läßt ... Sollte der Produktionsablauf eine Freistellung ... nicht zulassen, bleibt es dem Beschäftigten, der Angehöriger der Siebenten-Tags-Adventisten ist vorbehalten, sein Arbeitsverhältnis zum nächst zulässigen Termin zu kündigen.“ (16.05.56, ebd.) Danach dürfte im allgemeinen verfahren worden sein. Die Einführung der Fünf-Tage-Arbeitswoche 1967 beseitigte das Problem ohnehin für den wichtigsten Bereich, nicht jedoch für die Schule, wo sich durch legalistisches Verhalten (auf beiden Seiten!) bis zuletzt immer wieder Probleme ergaben. Eine interne Verständigung mit der Generalstaatsanwaltschaft kam 1972 zu dem Ergebnis: „Generell wird künftig so verfahren, daß Angehörige der Siebenten-Tags-Adventisten in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen werden wie andere Eltern, die Erziehungspflichten ihren Kindern gegenüber verletzen.“ (Aktenvermerk 15.11.72, BAP DO-4/450) Auch in der Armee kam es zu Schwierigkeiten, besonders in den Einheiten der Bausoldaten, in denen die Adventisten zumeist ihren Wehrdienst leisteten. In Prora (Rügen), wo es bisher keine Schwierigkeiten gegeben hatte, wurden Bausoldaten mit Arrest bestraft, als sie sich weigerten, jetzt auch am Sonnabend Dienst zu tun (Schreiben STA-Präsident Reiche an Staatssekretär, 22.11.83, BAP DO-4/1528).

Für Verärgerung staatlicherseits sorgten jetzt auch immer wieder Versuche der Gemeinschaftsleitung, mit den eingeräumten Möglichkeiten möglichst großzügig umzugehen, zumal in Reisefragen (Ein- und Ausreisen) wie auch in der Auslegung der Schulbesuchsregelung am Sonnabend. Ein Aktenvermerk in der Dienststelle Staatssekretär für Kirchenfragen (20.4.72, BAP DO-4/742) spricht unumwunden über „Erscheinungen von Unehrllichkeit“ seitens der Gemeinschaftsleitung, von „Machenschaften“, „Betrügereien“ und „unehrllicher Haltung“. Von „belastenden Momenten“ ist auch später die Rede. Die staatlichen Stellen zeigten sich deshalb keineswegs bereit, sich besonderen Wünschen der Gemeinschaft gegenüber entgegenkommend zu zeigen. Ein über lange Zeit beharrlich verfolgtes Anliegen, für die wehrpflichtigen Angehörigen der Adventgemeinden die Möglichkeit zum Sanitätsdienst zu erwirken, führte nicht zum Erfolg (vgl. u. a. Gesprächsinformation 8.7.75, BAP DO-4/450).

Und es bedurfte jahrelanger, immer wieder neuer Versuche, auf die die staatlichen Stellen schon gereizt reagierten, bis endlich im Oktober 1979 die Lizenz für ein eigenes Gemeindeblatt erteilt wurde.

Überaus erhellend ist in diesem Zusammenhang eine Aktennotiz des Staatssekretärs Seigewasser über ein Gespräch mit dem Leiter des Presseamtes, Blecha, in dem dieser – jener Notiz zufolge – ausführte: „Er sei an eine prinzipielle Festlegung gehalten, den Sektor der Kirchenliteratur nicht auszuweiten. Da man dieses Argument nicht in der Auseinandersetzung verwenden kann, bleibt als Begründung für die Ablehnung des Antrags nur der Hinweis auf die angestrenzte Papiersituation. ... Er müsse ... darauf aufmerksam machen, daß im Falle der positiven Entscheidung eine große Zahl weiterer Anträge von Kirchenzeitungen folgen wird.“ Zugleich wurde aber zugegeben, „daß die Adventisten ihren Antrag mit guten Argumenten begründen“ (16.8.79, BAP DO-4/1389). Aus kirchenpolitischen Gründen wurde dann jedoch dem Antrag stattgegeben.

Die Haltung der Gemeinschaft faßt – in Bejahung und kritischer Distanz – am besten die Empfehlung einer Arbeitsgruppe einer Konferenz von 1977 in Leipzig unter der Überschrift „Der Adventist und die Gesellschaft“ zusammen, in der es heißt:

„Als Siebenten-Tags-Adventisten in der DDR sind wir Glieder der Gemeinde Jesu Christi und zugleich Bürger des sozialistischen Staates. Beiden Lebensbereichen gilt es, in der Verantwortung vor Gott und geleitet vom Heiligen Geist gerecht zu werden. Wir wollen unseren Platz in der sozialistischen Gesellschaft einnehmen und unseren Beitrag zum Wohl des Ganzen leisten. Wir sind bereit, Mitverantwortung zu tragen für die Gesellschaft, ob im Betrieb, in der Nachbarschaft oder im Wohnort. Adventisten sollten in ihrer Arbeit vorbildlich und gewissenhaft sein, sollten herausragen in Gemeinsinn und Hilfsbereitschaft. Nichts wäre unheilvoller, als wenn wir uns aus falsch verstandener Frömmigkeit oder gar Eigennutz isolierten. Nur im Alltag, in der gemeinsamen Arbeit und im Zusammenleben mit unserer nichtchristlichen Umwelt, können wir unser Christsein glaubhaft machen. Nur als Christen in der Welt können wir das Evangelium mit Worten weitersagen, die der Welt verständlich sind.

Gott hat uns in dieses Land gestellt; hier haben wir unseren Auftrag: die Christusbotschaft zu bezeugen. In der Nachfolge unseres Herrn wollen wir froh und zuversichtlich unsere Umwelt auf den Kommenden hinweisen.

Nach dem Zeugnis der Bibel ist es normal und förderlich, wenn das Verhältnis zwischen beiden Anspruchsbereichen – dem Gottes und dem der Gesellschaft – nicht problemlos ist. Das führt uns zum Gebet und schenkt uns Glaubenserfahrung. Siebenten-Tags-Adventisten haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß auch für sie das Apostelwort gilt: 'Man muß Gott mehr

gehörten denn den Menschen.' (Apq. 29) Gott segne alle Bemühungen, die dem Frieden dienen!“

3.2.5. Das überaus repressive Vorgehen der DDR-Staatsorgane im Hinblick auf kirchliche Literatur und besonders Zeitschriften und Zeitungen (s. oben das Fallbeispiel Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten) fand eine überraschende Ausnahme in verschiedenen periodisch erscheinenden Blättern der Splittergruppen der verbotenen Zeugen Jehovas, der **Vereinigung freistehender Christen**, des **Bundes freier Christengemeinden** (s. oben 1.3.i) sowie der neu gegründeten „**Studiengruppe 'Christliche Verantwortung'**“.

Der Anstoß dazu kam „etwa um die Jahreswende 1957/58“ (Aktenvermerk Bellmann, ZK der SED – Abt. Kirchenfragen, 5.1.59, 0–1-11/865, Blatt 4) und bezeichnenderweise vom Ministerium für Staatssicherheit, da es „für die Arbeit ... erforderlich sei, zur Zersetzung der noch organisiert und illegal tätigen Zeugen Jehovas durch einige Leute, die sich abgespalteten ein Mitteilungsblatt herauszugeben“. Ein Mitteilungsblatt erschien dann allerdings nicht, sondern, „in größeren Abständen kleine Druckerzeugnisse ..., die vorher im Manuskript von den Genossen des Ministeriums für Staatssicherheit kontrolliert und redigiert wurden“, als „Hilfsmittel der Tätigkeit der Staatssicherheit“ also, wie ausdrücklich betont wurde, „und nicht der Organisierung neuer oder der Wiederbelebung verbotener religiöser Gruppierungen“ (ebenda). Gleichzeitig wurde aber doch den verschiedenen Gruppen, der Vereinigung freistehender Christen in Magdeburg und dem Bund freier Christengemeinden in Dresden und jeweils auch in anderen Orten die ungehinderte Tätigkeit gestattet, trotz ziemlicher Bedenken seitens des Innenministeriums: „Die Tätigkeit der in Magdeburg bestehenden Gruppe der 'Vereinigung freistehender Christen' zeigt, daß sie nicht für unseren Arbeiter- und Bauernstaat eintritt, sondern der sozialistischen Erziehung der Bürger entgegenwirkt und sie vom Kampf um die Erhaltung des Friedens abhält. Meines Erachtens kann man sich nicht damit einverstanden erklären, daß zur angeblichen Einschränkung bzw. Unterbindung der Tätigkeit der verbotenen Religionsgemeinschaft 'Zeugen Jehovas' neue Religionsgemeinschaften in der Deutschen Demokratischen Republik gebildet werden, deren Tätigkeit zu berechtigten Zweifeln darüber Anlaß gibt, ob sie die Politik unserer Partei und Regierung unterstützen.“ (Innenminister Maron an Minister für Staatssicherheit Mielke, 24.1.59, ebenda Blatt 7)

Durchschlagende Erfolge blieben den Bemühungen aber ohnehin versagt. Eine neue Dimension gewannen diese allerdings noch einmal, als wenig später die Studiengruppe „Christliche Verantwortung“ gegründet wurde, laut Statut (vom 30.7.1965) als ein „freiwilliger Zusammenschluß christlicher Bürger der DDR ohne feste Organisationsform, Mitgliederregistrierung oder Beitragspflicht“ (Nr. 1). Sie wendete sich „mit ihrer Arbeit im DDR-Maßstab

an die Anhängerkreise kleiner Religionsgemeinschaften in der DDR mit dem Ziel ihrer ideologischen Erziehung zu bewußten Bürgern der sozialistischen Gesellschaft unter Wahrung grundsätzlicher christlicher Anliegen“ (Nr 2). Das war einerseits sehr allgemein ausgedrückt. Der Zusammenhang mit der und die ausschließliche Ausrichtung auf die Tätigkeit der Wachturmgesellschaft wurde unterschlagen. Andererseits aber wurde der eigentlich politische Auftrag deutlich herausgestellt. Wie wenig die Gruppe auf dem eigentlich religiösen Boden angesiedelt war, zeigt Nr.3 des Statuts: „Konkret vollzieht sich die Arbeit der Gruppe ausschließlich durch die Verbreitung der Schriften der Arbeitsgruppe CHRISTLICHE VERANTWORTUNG.“ Unter diesen Schriften stand an erster Stelle ein monatlich erscheinendes Blatt „Christliche Verantwortung“ (seit 1959), das im Grunde nichts anderes darstellte als eine regelmäßige kritische Auseinandersetzung mit dem „Wachturm“, mit anderen Schriften sowie mit Vorgängen in den zwar verbotenen, aber nichtsdestoweniger illegal recht aktiven Gruppen der Zeugen Jehovas. Die Arbeit finanzierte sich (Nr.4 des Statuts) „durch Spenden und freiwillige Beiträge“. In Gera und in Berlin wurden dadurch je ein Büro unterhalten. 1970 erschien aus dem Umkreis der Arbeit der Gruppe eine umfangreiche Dokumentation in Buchform: M. Gebhard, Die Zeugen Jehovas. Und dazu gesellte sich seit 1980 noch eine weitere Zeitschrift in Trägerschaft der freien Christengemeinden: „Weggefährte“. Die Erfolge jedoch waren und blieben bescheiden. Der politische bzw. direkt Staatssicherheitshintergrund waren zu offensichtlich. In den Kreisen der Zeugen Jehovas fanden die Schriften – kostenlos versendet – kaum Leser.

3.2.6. Von wesentlicher Bedeutung für das Wirken der **Johannischen Kirche** – bis 1975 unter dem Namen „Evangelisch-Johannische-Kirche nach der Offenbarung St. Johannis“ – (s. oben 1.3.g) war die Tatsache, daß sie von Anfang an, seit ihrer Gründung 1926, über ein eigenes räumliches Zentrum verfügte: die sog. „Friedensstadt“, eine Siedlung bei Glau in der Nähe von Potsdam, rechtlich eine Genossenschaft, die J. Weißenberg schon 1920 für seine Anhänger gegründet hatte, für damalige Verhältnisse eine ausgesprochene Mustereinrichtung, sowie die Gebäudegruppe „Waldfrieden“ im benachbarten Ort Blankensee, wo Weißenberg u. a. eine große Versammlungshalle hatte errichten lassen. Für die Konsolidierung und den weiteren Bestand der Gemeinschaft war das ebenso ausschlaggebend wie als Ausdruck für eine weltoffene Haltung und soziale Einstellung, die sich nicht auf einen streng religiös definierten Bereich eingrenzen ließ.

Obwohl Weißenberg, der schon immer deutsch-national eingestellt gewesen war, die nationalsozialistische Ära zunächst begrüßt hatte, kam es bald zu Schwierigkeiten. 1935 wurde die Gemeinschaft verboten, Weißenberg selbst wie auch andere führende Personen wurden aufgrund von Anklagen wegen

Staatsgefährdung und angeblicher Sittlichkeitsdelikte mehrfach inhaftiert. Die „Friedensstadt“ und die „Waldfrieden“-Gruppe wurden beschlagnahmt bzw. gingen durch Zwangsverkauf in Reichseigentum über und wurden später militärisch genutzt.

Der Zusammenbruch des Dritten Reiches bedeutete für die Gemeinschaft insofern wirklich Befreiung. Weißenberg war im schlesischen Zwangsaufenthalt 1941 gestorben. Seine Tochter und Nachfolgerin Frieda Müller organisierte die Kirche neu. Seit 1946 konnte auch in der sowjetisch besetzten Zone und im Ostsektor Berlins das Gemeindeleben neu aufgebaut werden (Widerruf des Verbots am 28.8.1946, Neueintragung in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg am 9.9.1946, Genehmigung für die sowjetische Zone durch die sowjetische Militäradministration am 25.4.1947). 1950 bestanden in Ostberlin 2, in der Ostzone 38 Gemeinden. Im Dezember 1948 erfolgte die Rückgabe der separaten Gebäudegruppe „Waldfrieden“ durch das Ministerium des Innern der Landesregierung Brandenburg, nicht jedoch der „Friedensstadt“, die von sowjetischen Truppen besetzt worden war.

Alle Versuche der Gemeinschaft, Blankensee, d. h. die „Waldfrieden“-Gruppe, erneut zum räumlichen und kultischen Zentrum der Kirche zu machen, wurden unterbunden. 1957 scheiterte der wohl letzte Versuch (unter Vermittlung von Propst Grüber!), die „Siedlung in den Glauer Bergen bei Trebbin“ zurückzuerhalten (Akten in BAP DO-4/2445), ebenso wie das anhaltende Bemühen von Frieda Müller, seit 1939 in Berlin-Halensee wohnhaft, um Zuzugsgenehmigung und Übersiedlung. Selbst ein besuchswesiger Aufenthalt wurde ihr erst 1965 gestattet und auch dieser noch unter einschneidenden Auflagen. 1956 war sogar beantragt worden, die Leiche Weißenbergs aus Obornik (jetzt Oborniki) nach Blankensee zu überführen. Staatlicherseits befürchtete man aufgrund der besonderen göttlichen Verehrung Weißenbergs das Entstehen eines Wallfahrtsortes und lehnte das Ersuchen entsprechend ab, konnte sich aber freilich nicht widersetzen, als später der Enkel Weißenbergs die Überführung nach Hamburg betrieb (Vorgang in Akten BAP DO-4/743). Ein „Kirchentag“, alljährliches Gesamttreffen um den Geburtstag Weißenbergs am 24. August, in Blankensee wurde angeblich aus seuchenhygienischen Gründen untersagt.

So mußte notgedrungen daran gedacht werden, am Wohnsitz des Oberhauptes in Berlin-West ein eigenes Zentrum zu errichten und daneben für den Bereich der DDR, das Hauptverbreitungsgebiet, separate Leitungsstrukturen aufzubauen. Dafür wurde in Ostberlin ein Kirchenbüro eingerichtet, das aber freilich nur unter Beachtung der „theokratischen Ordnung“ im Einvernehmen mit dem Oberhaupt tätig sein konnte.

Gottesdienste wurden zunächst in gemieteten Räumen öffentlicher Gebäude, Schulen oder Gaststätten, gefeiert. Zentrale Veranstaltungen waren schwierig. Schwierigkeiten bereitete der Verdacht, ehemaligen Zeugen Jehovas Unter-

schlupf zu gewähren. Der eigene „spiritualistische“ Ansatz stieß bei den Behörden auf Unverständnis und erzeugte entsprechende Unsicherheiten, die sich in unangemessenen Maßnahmen (Haussuchungen und Verhöre) ausdrückten. Schwierigkeiten bereitete vor allem anfangs ein Aspekt, der – vor dem Hintergrund der früheren Tätigkeit Weißenbergs als „Heilmagnetiseur“ – nach der Neugründung der Kirche als „Sakrament der geistlichen Heilung“ zu einem besonderen religiösen, aber auch öffentlichkeitswirksamen Ritus geworden war („Gesundbeten“). Trotz deutlicher Spiritualisierung (krankmachende Geister sollen vertrieben werden) legte die gelegentliche Anwendung volksmedizinischer Mittel und die Bezeichnung der Prediger und mit diesem Sakrament beauftragten Gemeindeführer als „Heilbeauftragte“ den Verdacht nahe, daß hier Heilbehandlungen im medizinischen Sinne durchgeführt werden. Damit aber war für den Staat der Rahmen zu dulddender kirchlicher Tätigkeit überschritten und der Tatbestand des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes von 1939 gegeben. In Wittenberg wurde deswegen ein Missionshelfer zu einer Geldstrafe verurteilt, die durch das Oberste Gericht (nach ausführlicher Diskussion zwischen diesem und dem Ministerium des Innern, s. die Akten BAP DO-4/743) angeregte Kassation des Urteils wurde verworfen. Entsprechend wies mit Schreiben vom 15.12.1955 das Ministerium des Innern die VP-Dienststellen an, „bei Feststellung derartiger Verstöße ... die Angelegenheit dem zuständigen Gericht zu übergeben“ (01–11/872, Bl. 166). Das Verhältnis war gespannt. Gespräche fanden kaum statt. Es wird geschätzt, daß bis zum Bau der Berliner Mauer etwa 1000 Kirchenmitglieder, d. h. ca. 20 % (!), die DDR verlassen haben.

Die Situation änderte sich offensichtlich auch mit dem Bau der Mauer nicht sogleich. Noch 1963 verstieg sich der Sachbearbeiter in der Dienststelle Staatssekretär für Kirchenfragen, Haslinger, zu der Einschätzung: „Gegenüber dieser Religionsgemeinschaft bestehen wegen ihres fanatischen und turbulenten Wesens des als moralisch nicht einwandfrei bekannten Stifters Weißenberg und seines öffentlichen Bekenntnisses zum Nazismus bereits 1932 und des Dogmas der physischen Heilung (sic!) gewisse Vorbehalte, die durch die Haltung des Oberhauptes, Frieda Müller, bisher nicht entkräftet wurden.“ (15.8.63, BAP DO-4/743)

Im September 1962 verfügte das Oberhaupt Frieda Müller eine neue „Regelung der Zuständigkeiten im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin“ durch die Berufung bevollmächtigter Vertreter, von denen besonders der Prediger L. Knitter zunehmend öffentlichkeitswirksam in Erscheinung trat. Und allmählich setzte eine für den kirchlichen Bereich der DDR absolut singuläre gesellschaftliche Tätigkeit ein. Die Angehörigen der Kirchenleitung waren nicht nominell nur Mitglieder der CDU. Die Arbeit der Parteigruppe Blankensee, deren Leitung lange Zeit das Kirchenleitungsmitglied Nölke innehatte, war weithin von ihnen geprägt. Sie engagierten

sich aber auch überregional, u. a. in Ausschüssen der Nationalen Front. Im Kirchenzentrum wurde eine eigene Grundorganisation der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft gegründet und das Verhältnis zur benachbarten sowjetischen Garnison (in der „Friedensstadt“!) nach Kräften gepflegt. Immer wieder wurde in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß Weißenberg seinerzeit davon gesprochen hätte, daß eine „andere Zeit“ kommen würde, „wenn russische Soldatenstiefel über den Küstriner Platz marschieren“. Das Thema „Friedensstadt“ war nach dem Scheitern der frühen Versuche um Rückgabe, nunmehr auch innerhalb der Kirche, tabu. In regelmäßigen Abständen fanden Treffen mit Staatsvertretern, Mitarbeitern des Staatssekretärs, diesem selbst und mit Leitungsmitgliedern der CDU statt, über die in der Presse ausführlich berichtet wurde. Frieda Müller durfte nun des öfteren die Gemeinden in der DDR besuchen und besonders das Kirchenzentrum in Blankensee. Dieses konnte jetzt großzügig ausgebaut werden. Auch andere Gemeindehäuser wurden errichtet, so in Velten bei Berlin oder in Wittenberg. Zu vielen politischen Gelegenheiten (Jubiläen, Staatsfeiertagen) meldete sich die Kirche mit eigenen, meist mehrseitigen Erklärungen zu Wort, in denen – wie in einer Erklärung zum 30. Jahrestag der DDR – gelobt wurde, „auch künftig mit ganzer Kraft am Werk des Sozialismus mitzuarbeiten“. Und weiter hieß es hier: „Wir optieren für die Politik unseres Staates und die humanistischen Ziele des Sozialismus.“ (Pressemeldung 10.10.79) Als sich das allgemeine Klima zwischen Staat und Kirche schon stark abgekühlt hatte und die Ergebnisse des „Spitzengesprächs“ zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Staatsführung vom März 1978 von beiden Seiten erheblich angefragt wurden, rühmte die Johannische Kirche in einer eigenen Erklärung zum 10. Jahrestag dieses Gesprächs (veröffentlicht am 31.5.88) die Ergebnisse der Kirchenpolitik als „vielgestaltig und positiv“ und dankte Erich Honecker und der Regierung für diese Politik „und ihre kontinuierliche Fortentwicklung“. Auch zum 40. Jahrestag sandte die Kirche noch einmal ein mehrseitiges Glückwunschsreiben.

Vieles, was bei solchen Gelegenheiten artikuliert wurde, mag auf das persönliche Konto das dabei stets besonders hervortretenden Kirchenleitungsmitglieds Knitter gehören, der nach eigenem Gutdünken handelte, ohne daß Einzelheiten mit dem Oberhaupt abgestimmt worden wären. Es wird betont, daß die Verantwortlichen in der DDR befugt waren, selbständig zu handeln entsprechend der eigenen Einschätzung der Situation im Interesse der Kirche und besonders auch des Zentrums in Blankensee, wobei immer auch die (langfristige) Option auf die „Friedensstadt“ einen leitenden Gesichtspunkt bildete.

**3.2.7. Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen)** (s. oben 1.3.h) gehört zu den Religionsgemeinschaften, in denen die politische Loyalität sogar bekenntnismäßig festgeschrieben ist. In dem schon von ihrem

Gründer J. Smith stammenden Glaubensbekenntnis heißt es im Artikel 12: „Wir glauben, daß es recht ist, einen König oder Präsidenten oder Herrscher, einer Obrigkeit untertan zu sein und den Gesetzen zu gehorchen, sie zu achten und für sie einzutreten.“ Trotzdem war der Weg der Gemeinschaft in der DDR, zumal in der Anfangsphase, nicht ohne Probleme.

Die Schwierigkeit nicht korrekter Namensnennung in den offiziellen Listen der staatlichen Behörden konnte verhältnismäßig rasch überwunden werden. Laut Schreiben des Ministeriums des Innern vom 03.04.1951 war die Gemeinschaft zur Tätigkeit innerhalb des ganzen Gebietes der DDR und in Ostberlin zugelassen.

Etwas problemreicher war die Frage der organisatorischen Verantwortlichkeit bzw. der Selbständigkeit der Kirche in der DDR. Zwar wurde schon 1955 für die DDR eine eigene Satzung erstellt (datiert vom 07.10.1955), aber die noch immer erkennbare Abhängigkeit von der bisherigen Leitung in Westdeutschland und vor allem natürlich von der Zentrale in den USA war den staatlichen Behörden ein erhebliches Verdachtsmoment. Erst 1969 wurde auf einer Konferenz mit hochrangigen Vertretern der Gemeinschaft aus den USA offiziell die Bildung einer eigenen „Mission“ in der DDR beschlossen, was aber bei den Behörden sofort wieder neue Skepsis auslöste: „Die Anleitung und Kontrolle durch Funktionäre der Hauptzentrale der 'Mormonen' in den USA birgt die Gefahr in sich, daß der amerikanische Einfluß innerhalb der 'Mormonen' der DDR verstärkt wird. Dadurch vergrößern sich die Möglichkeiten, daß Versuche unternommen werden, die 'Mormonen' im Gebiet der DDR in die Aggressionspolitik des USA-Imperialismus einzubeziehen.“ (Information, 7.8.69, BAP DO-4/1534, S. 2)

Auch der alte Drang der Mormonen zur Auswanderung nach Utah, dem schon immer viele gefolgt waren, machte sich noch bemerkbar. Aufmerksam wurden entsprechende Fälle von Republikflucht gesammelt, und die Bezirksbehörden der VP wurden angewiesen, „die Gruppen der 'Mormonen' in eine intensive Überwachung einzubeziehen“ (Schreiben Hauptverwaltung DVP – „Vertrauliche Verschlusssache“ –, 6.6.61, 0–1-11/865, Blatt 69).

Die genealogische Arbeit der Gemeinschaft, das Sammeln von Personendaten zum Zwecke gezielt zugewandeter sakramentaler Handlungen für die Toten (Totentaufe), bildete dagegen offensichtlich keinen Grund zum Mißtrauen staatlicher Stellen. Seitens der Staatlichen Archivverwaltung wurde Ende der 70er Jahre sogar einmal der Vorschlag gemacht, das gesamte entsprechende Material in den staatlichen Archiven zur Verfilmung durch die Mormonen, worum diese sich schon lange bemühten, freizugeben, um so einen eigenen Beitrag zur Verbesserung der Außenhandelsbilanz der DDR zu leisten!

Problematisch war dagegen ein anderer Umstand: Unverzichtbar für mormonisches Glaubensleben ist der (wiederholte) Besuch in einem Tempel. Erst mit der Teilnahme an den ausschließlich dort vollzogenen Riten findet es

seine Erfüllung. Tempel nehmen insofern einen völlig anderen Rang ein als sonstige Gemeindezentren oder Versammlungsräume. Sie sind entsprechend selten. In Europa gab es bis 1985 lediglich zwei: je einen in England (London) und in der Schweiz (Zollikofen). Das jedoch bedeutete, wie die VP bald feststellte (s. z. B. die Information Hauptverwaltung DVP 1.3.61, 0-1-11/865, Blatt 74), daß Mormonen aus der DDR angebliche Verwandtenbesuche in Westdeutschland oder in der Schweiz dazu benutzen, den Tempel zu besuchen. Und die Kirchenleitung stand vor dem Dilemma, dafür einerseits notwendige Bescheinigungen ausstellen zu sollen, andererseits aber auch nicht selber gegen jenen Glaubensgrundsatz, der zum Gehorsam gegenüber den staatlichen Gesetzen verpflichtete, verstoßen zu dürfen.

Vor diesem Hintergrund ist zu sehen, daß etwa seit dem Ende der 70er Jahre über den Bau eines Tempels in der DDR verhandelt wurde, der es nicht nur den hiesigen Mormonen möglich machen sollte, ihren Glaubenspflichten nachzukommen, sondern auch denen aus den anderen sozialistischen Ländern, deren Zahl freilich noch weitaus geringer war, weshalb sich ebenfalls ein Standort hier empfahl. Ein (undatiertes) Schriftstück (Redekonzept?) in den Akten der Dienststellen Staatssekretär für Kirchenfragen (BAP DO-4/987) begründet die Entscheidung der DDR für den Tempelbau mit dem bloßen Hinweis auf die von der Verfassung garantierte Gleichberechtigung und Religionsfreiheit sowie den einfachen Umstand des Antrags der Mormonen. Der Standort Freiberg sei gewählt worden, „weil ein günstiges Grundstück vorhanden ist, welches allen Anforderungen eines Tempelbaus entspricht“. Damit kam gewiß nicht alles zur Sprache, was hierbei relevant war. In Freiberg selbst regte sich durchaus Widerstand: Man befürchtete einen wachsenden Einfluß auf Studenten und Lehrkörper der Bergakademie! (Aktenvermerk 12.5.80, BAP DO-4/448) Da aber „die finanziellen Mittel inzwischen gesichert“ waren, d. h. ausschließlich mit Valutamitteln und mit importierten Materialien gebaut wurde, konnte das Programm relativ schnell verwirklicht werden. Im Sommer 1985 fand die Einweihung statt, begleitet von einem ungewöhnlichen öffentlichen Interesse. Und mehrere weitere Gemeindezentren folgten (Freiberg, Dresden, Zwickau).

Für die Mormonenkirche aber nicht weniger bedeutsam waren die sich anschließend noch verstärkenden Kontakte zu Regierungsstellen, die im Zusammentreffen des 2. Ratgebers der Ersten Präsidenschaft der Kirche (damit an dritter Stelle der weit gestaffelten Hierarchie stehend) Thomas S. Manson mit dem Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker am 28.10.1988 ihren Höhepunkt erreichten. Wenige Tage zuvor erließ die Präsidenschaft der Kirche in der DDR eine Erklärung (veröffentlicht in: Neues Deutschland, 29.10.88, S. 6), in der gleich mehrfach auf das Zusammentreffen Honeckers mit Vertretern der Evangelischen Kirche am 6.3.1978 hingewiesen wurde, offensichtlich um entsprechende Parallelen herzustellen. Neben dem Lob der Kirchen-, Wirtschafts- und Friedenspolitik des Staates stand der Hinweis

auf den eigenen Beitrag dabei. In deutlicher Anspielung auf die aktuellen gesellschaftlichen Prozesse beteuerte die Erklärung: „Die Position der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage im Verhältnis zur staatlichen Obrigkeit ist immer klar und deutlich gewesen, nämlich die Regierungen zu achten und zu unterstützen, die uns das Recht gewähren, unseren Glauben auszuüben. ... Heilige der Letzten Tage sind niemals 'Aussteiger', sondern positiv und optimistisch im Denken und Handeln. ... Die Kirche steht grundsätzlich niemandem zur Verfügung, der bei ihr eine Plattform oder ein Dach für Opposition sucht, oder um 'Sonder- und Gruppenziele' zu verfolgen, die mit den Aufgaben der Kirche und deren erklärten Zielen überhaupt nicht in Einklang zu bringen sind.“ Und weiter hieß es: „Wie überall in der Welt, so auch in der Deutschen Demokratischen Republik, belehrt und fordert die Kirche ihre Mitglieder auf, sich im öffentlichen Leben zu engagieren und sich für Frieden und Recht einzusetzen. Die jungen Männer in der Kirche kommen deshalb auch ihrer Pflicht zur Wehrdienstleistung nach.“

In der Begegnung mit E. Honecker wurden zudem eine Reihe von Sachfragen der Mormonen geklärt, unter denen die großzügige Ermöglichung einer intensiven Missionsarbeit nach mormonischen Gepflogenheiten (Einreise junger ausländischer Missionare und Entsendung eigener Jugendlicher ins Ausland) an der Spitze stand. Schon im Frühjahr 1989 trafen die ersten 27 Missionare aus den USA und aus Westdeutschland in der DDR ein. Für die erste Gruppe von Mormonenmissionaren aus der DDR sollte sogar eine offizielle Verabschiedung durch den Staatssekretär für Kirchenfragen erfolgen! (Information 22.3.89, BAP DO-4/987)

Ein Punkt freilich wurde bald von der Geschichte überholt: Manson hatte „mit herzlichen Worten“ die Erwartung ausgesprochen, daß Honecker „demnächst auch offiziell die USA besuchen wird. Für diesen Fall ist er im Mormonenstaat Utah herzlich willkommen und Manson möchte ihn schon jetzt zu diesem Besuch einladen.“ (Gesprächsvermerk über die Begegnung, ebenda Blatt 2) Angesichts der Tatsache, daß prominente Glieder der Mormonenkirche in den USA einflußreiche Regierungsämter bekleiden, ergaben sich damit auch für den Staat und für Honecker persönlich aussichtsreiche Perspektiven.

3.2.8. Auch für die Glieder der **Neuapostolischen Kirche** ist die Staatsloyalität Glaubensgrundsatz. Artikel 10 des Glaubensbekenntnisses lautet: „Ich glaube, daß die Obrigkeit Gottes Dienerin ist uns zugute, und wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt Gottes Ordnung, weil sie von Gott verordnet ist.“ Davon hatte sich die Gemeinschaft schon immer leiten lassen.

Trotz früher Überlegungen, zusammen mit anderen Freikirchen und Gemeinschaften auch die Neuapostolische Kirche zu verbieten (s. oben 3.1.c), war ihre Existenz in der DDR von Anfang an nie in Frage gestellt. Dazu trug auch gewiß die Tatsache bei, daß sie mit ca. 80 000 Mitgliedern und ihrer

Verbreitung über die ganze DDR die größte unter den sog. kleineren Religionsgemeinschaften darstellte. Für die Behörden war sie ebenso interessant wie suspekt vermöge der Tatsache, daß ihre Mitgliedschaft zu einem großen Teil aus der Arbeiterschaft kam, daß dadurch eine nicht ganz kleine Anzahl Mitglieder in der SED waren (eine 1969 an der Humboldt-Universität Berlin verteidigte Dissertation „Zur Wirksamkeit religiöser Ideologien unter Bürgern der DDR, nachgewiesen am Beispiel der Neupostolischen Kirche im Bezirk Erfurt“, von E. Ludwig berücksichtigte gerade auch diesen Punkt und sprach sich entschieden für politische Überzeugungsarbeit aus, ggf. sei es „sinnvoll, diese Mitglieder aus den Reihen der Partei zu streichen“, denn „die bürgerliche Ideologie der Neupostolischen Kirche ist mit der Mitgliedschaft der SED unvereinbar“), daß durch intensive Werbetätigkeit ein zählbares Wachstum zu verzeichnen war. Momente längerer Unsicherheit waren:

- der Verdacht auch hier, daß die Gemeinschaft zum Sammelbecken früherer Zeugen Jehovas werden könnte. Hier sorgte die Gemeinschaft selber für Eindeutigkeit. In verschiedenen Polizeiberichten (Sachsen-Anhalt) wird mitgeteilt, daß erkannte ehemalige Zeugen Jehovas aus den gottesdienstlichen Räumen verwiesen wurden, Mitteilungen an die Polizei erfolgten sowie, daß der zuständige Apostel Oberländer entsprechende Anweisungen erlassen hätte.
- die Tatsache, daß sich die Kirchenleitung in Westdeutschland befand. Auch hier hat die Gemeinschaft relativ schnell reagiert und durch die Neufestlegung von vier Apostelbezirken – Berlin, Sachsen-Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg (vgl. die Anlage zum Schreiben W. Pusch an „Staatssekretariat für Kirchenfragen“, 8.5.69: „Darstellung der Organisationsform der Neupostolischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik“, BAP DO-4/1537) – schon in den 50er Jahren dahingehend für klare Verhältnisse gesorgt, daß die jeweiligen Bezirke als „Gebietskirchen“ einen selbständigen Status zugesprochen bekamen und die Bezirksapostel seit ca. 1983 für den Verkehr nach außen als „Kirchenpräsidenten“ in ihrer kirchenleitenden Funktion noch eine besondere Aufwertung erfuhren. Es gab insofern keine Gesamtleitung für die DDR, die staatlicherseits eigentlich angestrebt wurde (vgl. Schreiben MdI, Abteilungsleiter Kusch an Staatssekretär Hegen, 26.1.57, BAP DO-4/744), doch wurde zur gemeinsamen Vertretung gegenüber der Regierung durch die Berufung eines „Vertrauensmannes“ eine „Verbindungsstelle zur Regierung der DDR“ eingerichtet. Das Amt bekleidete lange Zeit der Berliner Bischof und spätere Kirchenpräsident W. Pusch.
- die Frage der Zuordnung Westberlins. Noch mehrere Jahre nach der Errichtung der Berliner Mauer gehörten die Westberliner Gemeinden zum Apostelbezirk Berlin-Brandenburg, und die für ihre Betreuung Zuständigen, Bezirksapostel Schmidt und Bischof Pusch, durften verschiedentlich zu

Amtshandlungen usw. die Grenze passieren. Erst 1965 wurde ein selbständiger Apostelbezirk in Berlin-West eingerichtet.

- die Endzeitverkündigung durch Stammapostel Bischoff zu Weihnachten 1951, noch zu seinen Lebzeiten werde Jesus leibhaftig wiederkehren. Die DDR-Behörden nahmen erst 1955 verspätet davon Kenntnis (und operierten danach ständig mit diesem falschen Datum!) im Zusammenhang mit der Spaltung der Kirche in Westdeutschland wegen dieser „Botschaft“ durch die Exkommunikation des Apostels Kühlen und anderer in dieser Zeit. Man befürchtete, es könnte sich eine neue Affinität für die Zeugen Jehovas entwickeln, die „Endzeit“ könnte „eine Ablenkung der Bürger von den großen Aufgaben des Fünfjahresplanes, Ablenkung von den Bemühungen zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und der Erhaltung des Friedens“ bedeuten (Aktenvermerk 3.10.56, BAP DO-4/744), überhaupt könnte Unruhe entstehen. Es regte sich aber offenbar sehr wenig Widerstand, und auch Überspitzungen mit Erwartungen eines Atomkrieges, aus dem allein die neuapostolischen Christen unversehrt hervorgehen würden, waren selten. Bischof Pusch stellte sich in einem Gespräch, auf die „Botschaft“ hin angesprochen, voll hinter diese. (Die Niederschrift darüber notiert: „P. macht sonst einen ruhigen und vernünftigen Eindruck ohne Fanatismus.“ Er erklärte, die Endzeit sei „längst angebrochen“, „die Wiederkunft Jesu sei jedoch nicht mit einem Krieg gleichzusetzen, sondern das Leben ginge weiter, es würde unter Jesu nur besser und schöner“, auf Anfragen aus den Gemeinden würde erklärt, „Ja, heiratet, baut euch ein Haus, lebt weiter, wie ihr es bisher getan habt.“ (ebenda) Wie aufmerksam man aber staatlicherseits gerade im Hinblick auf diesen Punkt blieb, zeigt die Tatsache, daß die Meldungen und Äußerungen zum Tode des Stammapostels Bischoff 1960 sorgfältig gesammelt wurden.

Die Neuapostolische Kirche bemühte sich ihrerseits von vornherein um ein positives Verhältnis zum Staat der DDR:

In regelmäßigen Abständen (und schon frühzeitig einsetzend) wurden seitens der Gebietskirchen und auch zentral namhafte Geldbeträge für Aufgaben der Volkssolidarität, das Nationale Aufbauwerk u.ä. gespendet.

Von den staatlichen Organen besonders aufmerksam registriert wurde das Wahlverhalten der neuapostolischen Amtsträger und Gemeinden. In den Berichten aus den Bezirken wird immer wieder hervorgehoben, daß diese sich im Gegensatz zu den anderen Kirchen vollzählig an der Wahl beteiligten, die sonntägliche Gottesdienstzeit verlegten, um eine frühe Wahlbeteiligung zu ermöglichen (z. B. erging eine zentrale Anweisung dazu für die Wahl am 10.10.65, BAP DO-4/449), die Amtsträger zusammen mit ihren Gemeinden teilweise sogar geschlossen zur Wahl gingen.

In Fragen des Wehrdienstes gab es zwischen dem Staat und der neuapostolischen Kirche keinerlei Differenzen.

So wuchsen mit der Zeit Beziehungen wie sonst nur an wenigen Stellen, die sich auch für die Kirche positiv auswirkten. Die Befürwortung einer „Ausnahmebehandlung“ in der zeitweiligen Westberlin-Regelung (s. oben) wurde mit der „staatsbejahenden Haltung der Neuapostolischen Kirche in der DDR, insbesondere auch seitens von Bischof Pusch“ begründet und dabei „die grundsätzliche Frage der Differenzierung hinsichtlich der politischen Zweckmäßigkeit in Entscheidungen, die von der Grundlage der politischen Ausnutzung der Religionsgemeinschaften bzw. bestimmter Kräfte im Interesse unserer staatlichen Politik getroffen werden müßten“, gestellt (Vorlage 21.5.62, BAP DO-4/744). Gerade durch ihre relative Größe schien die Neuapostolische Kirche geeignet zu sein, als Differenzierungsinstrument in der allgemeinen Kirchenpolitik zu dienen. „Der erreichte Stand in der Haltung und in den Beziehungen der Neuapostolischen Kirche in der DDR gegenüber dem Staat, kann nicht unwesentlichen Einfluß auch auf die Verbesserung in der Gestaltung der Beziehungen der anderen kleinen Religionsgemeinschaften und auch der evangelischen Landeskirchen zur Folge haben, wenn die Arbeit mit den leitenden Geistlichen und sonstigen Amtsträgern durch die staatlichen Organe kontinuierlich fortgeführt wird.“ (Aktenvermerk Kusch, MdI, 15.12.64, ebenda) Und die Neuapostolische Kirche selber scheute sich nicht, ihrerseits immer wieder auf ihre Möglichkeiten und Verdienste hinzuweisen. So betonte Bischof Pusch in einem Gespräch mit Staatssekretär Seigewasser, „die Neuapostolische Kirche sei in sich eine Einheit und nicht in Interessengruppen aufgespalten wie die großen Kirchen, darin bestünde ihr Wert. Die Neuapostolische Kirche stünde den politischen Fragen nicht differenziert gegenüber“ (Protokoll des Treffens vom 1.11.66, BAP DO-4/450). Als sich die allgemeine Lage schon zuzuspitzen begann, stellte eine Einschätzung fest: „Die Neuapostolische Kirche lehnt jede Gruppenbildung und politischen Mißbrauch ihrer Einrichtungen ab und setzt das auch konsequent durch.“ (Anlage zur Information, 13.1.89, BAP DO-4/987) Und die Kirche selber empfahl sich: „Unsere Regierung hatte nie Schwierigkeiten mit der Neuapostolischen Kirche, sondern gerade in heutiger Zeit eine nötige Ruhe- und Friedensbasis.“ (Schreiben Pusch an das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrats, 24.8.89, BAP DO-4/1537)

Des öfteren besuchte der Stammapostel die Gemeinden in der DDR, wobei jeweils großzügig Übertragungstechniken zur Verfügung gestellt wurden. Mehrfach wendete sich der Stammapostel auch persönlich an den Staatssekretär für Kirchenfragen. Anfang 1989 ging es sogar darum, ein Treffen mit dem Staatsratsvorsitzenden Honecker zu arrangieren.

Nur auf dieser Grundlage war es schließlich auch zu verstehen, daß neben einer Reihe weiterer Bauvorhaben in der ganzen DDR in Berlin-Lichtenberg eine repräsentative neue Kirche errichtet werden konnte. Das Gebäude der Lichtenberger Gemeinde befand sich in der Normannenstraße in unmittel-

barer Nachbarschaft des Ministeriums für Staatssicherheit, wodurch „außer der unmittelbaren Einsichtnahme in das Objekt vielfältige Möglichkeiten der Personenbeobachtung gegeben“ waren (Mitteilung Bellmann, Arbeitsgruppe Kirchenfragen beim ZK der SED, an Seigewasser, 4.3.75, BAP DO-4/1390). In erst inoffiziellen, dann offiziellen Verhandlungen zeigten sich die Behörden bereit, den kirchlichen Vorstellungen bezüglich Standort, Verkehrslage, Ausstattung so weit wie möglich zu entsprechen, so daß Bezirksapostel (seit 1976) Pusch in einem Schreiben anlässlich des 30. Jahrestages der DDR am 2.10.79 die Großzügigkeit des Baues rühmen und als „Zeichen des Verständnisses unserer Regierung für die Belange kirchlicher Einrichtungen“ werten konnte.

### *Literatur*

- Kirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR. Handbuch, Autoren: D. Müntz und H. Wachowitz, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow, ohne Jahr (1988)
- Kirchner, Hubert (Hg.): Freikirchen und konfessionelle Minderheitskirchen. Ein Handbuch, Berlin 1987
- Ders. (Hg.): Kirchen, Freikirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR. Eine ökumenische Bilanz aus evangelischer Sicht, Berlin 1989
- Obst, Helmut: Apostel und Propheten der Neuzeit, Berlin 1981, 2. Aufl.
- Religiöse Gemeinschaften. Handreichung für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche. Erarbeitet vom Zentralen Arbeitskreis für Religiöse Gemeinschaften beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR. 3. neubearb. Aufl. in Einzellieferungen seit 1982 (hektographiert)
- Tröger, Siegrid und Karl-Wolfgang: Kirchenlexikon. Christliche Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften im Überblick, Berlin 1990
- Sens, Matthias und Bodenstein, Roswitha (Hg.): Über Grenzen hinweg zu wachsender Gemeinschaft. Ökumene in der DDR in den achtziger Jahren (= Beihefte zur Ökumenischen Rundschau 62), Frankfurt/M. 1991
- Maser, Peter: Kirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR 1949–1989. Ein Rückblick auf vierzig Jahre in Daten, Fakten und Meinungen, Konstanz 1992
- Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Dresden – Magdeburg – Dresden. Eine Dokumentation. Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste, Berlin 1990
- Wilke Manfred (Hg.): SED-Kirchenpolitik 1953–1958. Die Beschlüsse des Politbüros und des Sekretariats des ZK der SED zu Kirchenfragen 1953–1958 (= Arbeitspapiere des Forschungverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin Nr. 1/1992), Berlin 1992

### *Zusammenfassung*

1. Im Verhältnis des SED-Regimes zu den Freikirchen und den kleineren Religionsgemeinschaften lassen sich in etwa drei unterschiedliche Phasen unterscheiden: Die erste Phase ist gekennzeichnet durch die wachsende staatliche Einsicht, auch diesen Gemeinschaften in der gesellschaftlichen Wirklichkeit

der DDR einen Platz lassen zu müssen, wobei in einem mehrjährigen Prozeß ein Mittelweg zwischen rigoroser Verbotspolitik und liberaler Hinnahme übernommener Gegebenheiten gesucht wurde. Erreicht wurde damit ein Spektrum, das in etwa den traditionellen Gegebenheiten entsprach, neuen und vor allem kleineren Gruppierungen aber kaum Chancen bot. Die zweite Phase ist bestimmt durch eine sehr vorsichtige Haltung beider Seiten. Bei den staatlichen Behörden überwog noch immer der Drang zu einer strengen Überwachung (aufgrund der bleibenden eigenen ideologischen Ansprüche und von z. T. haltlosen Verdächtigungen) und möglicher Zurückdrängung, bei den meisten der Freikirchen und Gemeinschaften das Streben, sich staatlichen Ansprüchen gegenüber zu verschließen (z. B. in organisatorischer Hinsicht), sich auf den Glaubenssektor zu beschränken und nur in Ausnahmefällen selber Kontakte zu suchen bzw. sich direkt gesellschaftlich einzubringen. Erst nach dem Bau der Berliner Mauer – die dritte Phase – beginnen sich in der Regel allmählich die Fronten zu lockern, zumal dann unter dem Einfluß einer langsam heranwachsenden jüngeren Generation von Verantwortlichen auf beiden Seiten. Die Standortfindung wird abgeschlossen. Der Umgang gewinnt an Sachlichkeit, Berührungspunkte werden, wiederum auf beiden Seiten, abgebaut, was sowohl Offenheit auch im Ansprechen von kritischen Punkten bedeuten kann wie auf der anderen Seite freilich auch, daß eigentlich gebotene Grenzen peinlich überschritten werden.

2. Direkte Eingriffe des Staates in innerkirchliches Handeln lassen sich kaum beobachten. Es kam zwar zu mancherlei Mißverständnissen, vor allem aus Unkenntnis der Behörden, doch konnten diese zumeist bald ausgeräumt werden. Spannungen auf Dauer ergaben sich dort, wo Glaubensfragen Strukturen des allgemeinen Lebens berührten (z. B. die Sabbatheiligung der Adventisten) und damit einschneidende Ausnahmeregelungen gefordert waren, zu denen sich der Staat nur schwer oder überhaupt nicht durchringen konnte.

3. Der Staat versuchte, vor allem die Freikirchen einerseits mit der Elle der Beziehungen zu den evangelischen Landeskirchen zu messen, andererseits aber doch möglichst über das dort erreichte und als unbefriedigend empfundene Niveau hinaus zu führen. Er sah insofern die wachsenden ökumenischen Beziehungen in theologischer Verständigung wie in der praktischen Zusammenarbeit mit einiger Skepsis, ohne freilich aufweisbar etwas dagegen zu unternehmen. Erfolge erreichte er nicht. Es läßt sich resümieren, daß die Freikirchen in ihrem Verhalten gegenüber dem Staat dem der evangelischen Landeskirchen sehr viel näher standen als dem der anderen Gemeinschaften, mit denen sie staatlicherseits zumeist (und sehr gegen ihren Willen) zusammengesehen und -behandelt wurden.

4. Nur in wenigen Punkten ist festzustellen, daß sich die Gemeinschaften zu Instrumenten staatlicher Politik, der öffentlichen Propaganda und Agitation wie auch partiell der Außenpolitik, machen ließen. Der zuweilen deutliche

Versuch der Behörden, die kleineren Kirchen und Gemeinschaften gegeneinander und gegen die traditionellen Kirchen auszuspielen, zeigte im großen und ganzen wenig Wirkung. Erreicht wurde höchstens ein eigentlich gegenteiliger Effekt, daß die ohnehin schon theologisch greifenden Unterscheidungen nun auch politisch manifest gemacht wurden und die in solcher Differenzierung sichtbar werdenden Koalitionen zu erhöhter Vorsicht mahnten. Genausowenig ist es gelungen, mit Hilfe besonders gepflegter Beziehungen die Gemeinschaften als ganze zu beeinflussen. Für das Handeln der Staatsvertreter entschied sich letztlich doch alles an der politisch-ideologischen Linie, für die Vertreter der Gemeinschaften dagegen am Bewußtsein ihres religiösen Auftrages.